Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 74 (1991)

Artikel: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700

Autor: Bierbrauer, Peter

Kapitel: 6: Stadt und Gemeinden in der Periode der Stabilisierung und

Intensivierung des Territorialstaates

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tisch bewusste Individuen, ihre Gemeinden als Subjekt politischen Handelns ernst nehmen müssen. Diese Einsicht blieb jedoch nicht nur ihm, sondern im Prinzip der gesamten Rechts- und Verfassungsgeschichte jener Zeit noch versperrt. Das subjektive Freiheitsverständnis der Bauern lässt sich nicht aus den rechtlich-formalen Eigenschaften einzelner Freiheitsgarantien ableiten, es entspricht vielmehr den Bedingungen und Erfahrungen ihres konkreten Agierens. Wenn das spezifische Freiheitsverständnis der Bauern unter anderem durch die Vorstellung der besonderen Leistung bestimmt ist, die zum Erwerb der Freiheiten führten, wenn sich im Freiheitsbewusstsein der einzelnen der Vorrang der Gemeinschaftsinteressen vor individuellen Bedürfnissen eingeprägt hat, so zeigt sich hier die Übereinstimmung zwischen Denken und Handeln, zwischen Theorie und Praxis: Im bäuerlichen Freiheitsverständnis spiegelt sich der Kampf der Gemeinden um die Emanzipation aus den feudalen Bindungen und für korporative politische Rechte.

6. STADT UND GEMEINDEN IN DER PERIODE DER STABILISIERUNG UND INTENSIVIERUNG DES TERRITORIALSTAATES

«Das bernische Gemeinwesen war», so beschrieb Richard Feller die Situation an der Epochenwende zwischen Mittelalter und Neuzeit, «stark an innerem Leben und schwach an Form und Gestalt» ¹. Ihre zielstrebige Expansionspolitik hatte der Stadt ein ausgedehntes Territorium verschafft, dessen innere Ordnung jedoch keinerlei Einheit aufwies. Das «Gemeinwesen», wie Feller behutsam zur Vermeidung des Staatsbegriffs formulierte, bestand aus einer bloss additiven Häufung höchst verschiedenartiger Herrschaftskomplexe, deren Beziehungen zur städtischen Obrigkeit durch bilaterale Verträge geordnet waren: Burgrechtsverträge beschränkten die Befugnisse der Stadt in den sogenannten «Twingherrschaften» der in Bern eingebürgerten Junker², ähnliche Regelungen bestimmten das Verhältnis zu den Klosterherrschaften³, vertraglich definiert und begrenzt waren aber auch die Beziehungen zu den Landstädten und

bäuerlichen Landschaften, die der Stadt unmittelbar unterstanden und deren partikulare Rechte und Freiheiten von ihr anerkannt wurden 4. Da selbst die Hochgerichtsbarkeit in einer Reihe von Twingherrschaften nicht Bern, sondern den Herrschaftsinhabern zustand 5, blieb die das gesamte Territorium überwölbende landesherrliche Staatsgewalt auf die Steuer- und Wehrhoheit beschränkt, die der Stadt durch ein Privileg Kaiser Siegmunds 14156 über alle Bewohner ihres Herrschaftsbereichs zugesprochen worden war. Aber auch im Hinblick auf diesen kleinsten gemeinsamen Nenner der städtischen Territorialherrschaft sind eine Reihe von Einschränkungen und Besonderheiten zu berücksichtigen. Das Recht der Stadt, ihren Hintersässen einen «gemeinen Landkosten» aufzuerlegen, fand im Oberhasli etwa eine Grenze an der garantierten Beschränkung der Steuerleistung auf die Zahlung der jährlichen (ehemaligen) Reichssteuer von 50 Pfund7; gegenüber dem Kloster Interlaken hatte die Stadt bereits im 13. Jahrhundert den Verzicht auf derartige Leistungen erklärt 8 und der Landschaft Frutigen war anlässlich ihres selbstfinanzierten Übergangs an Bern im Jahre 1400 die Steuerfreiheit garantiert worden 9. Auch von den Twingherren wurde ein städtisches Besteuerungsrecht gegenüber ihren Herrschaftsleuten nicht generell anerkannt, ebensowenig übrigens wie ein städtisches Aufgebotsrecht 10.

Die strukturelle Schwäche des bernischen Territorialstaates war erstmals im Alten Zürichkrieg deutlich geworden, als die Stadt durch den Bösen Bund der Oberländer wenn schon nicht die Auflösung ihres Herrschaftsbereiches, so doch die politische Handlungsunfähigkeit befürchten musste 11. Dieses Ereignis hinterliess ein Trauma, das noch Jahrzehnte später im Bewusstsein der städtischen Führungsschichten verankert war 12. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich gesteigerte Bemühungen feststellen, die innere politische Ordnung zu konsolidieren und die obrigkeitliche Position zu stabilisieren. Dabei wurden zwei Wege beschritten, die durchaus verschiedenartig, teilweise sogar entgegengesetzt waren, die jedoch beide zusammengenommen – gewissermassen in einem dialektischen Prozess – dem bernischen Staat sein spezifisches Gepräge gaben: Einerseits wurde versucht, die obrigkeitliche Ge-

walt zu konzentrieren, zu intensivieren und ihre administrative Umsetzung zu verbessern, andererseits führten der politische Druck der Untertanen, zum Teil sicherlich auch die Einsicht der städtischen Räte, zur Ausbildung bestimmter Partizipationsformen, die der obrigkeitlichen Stellung der Stadt und der von ihr betriebenen Politik eine breitere Legitimationsgrundlage lieferten.

Vier Jahre nach Abschluss des Bösen Bundes suchte die Stadt erstmals, eine einschneidende politische Massnahme durch einen förmlichen Konsens ihrer Untertanen abzusichern: Sie unterbreitete den Gemeinden das Vorhaben, die im Alten Zürichkrieg entstandenen Schulden durch eine Sondersteuer zu tilgen und gewann die Zustimmung zur Erhebung des «Wochenangsters» ¹³. Dieser Schritt bedeutete nicht nur de facto eine Konzession an die von den Oberländern zuvor ¹⁴ artikulierten Partizipationswünsche, er stellte auch die Weichen für die weitere Entwicklung: Die «Volksanfrage» – so der in der Schweizer Historiographie eingeführte Terminus – wurde seit den sechziger Jahren als regelmässiges Konsultativverfahren institutionalisiert ¹⁵, durch das die Stadt in politischen Grundsatzfragen die Willensbildung der Untertanen in den Entscheidungsprozess einbezog.

Die Institution der Volksanfrage, die übriges keine spezifisch bernische Einrichtung war, sondern sich in analogen Formen auch in anderen eidgenössischen Stadtstaaten ausbildete 16, bedeutete einen Mittelweg zwischen autokratischem Regiment und landschaftlicher resp. landständischer Verfassung. Ähnlich wie die Landtage resultierten auch die Volksanfragen aus der Notwendigkeit, zwischen Ansprüchen und Erfordernissen der landesherrlichen Politik und den eigenständigen Rechten der Gemeinden einen Ausgleich zu finden, und zwar insbesondere in Fragen des Wehrwesens und der Bündnispolitik, im Bereich der Steuern und in geringerem Umfang auch in bezug auf die Gesetzgebung (Landesordnungsmaterien) 17. Die Volksanfrage wurde allerdings flexibler eingesetzt, insofern nicht nur legislatorische Massnahmen den Gemeinden vorgetragen wurden, sondern auch wichtige «tagespolitische» Fragen 18. Das verfassungsmässige Gewicht der Institution als solcher jedoch stand weit hinter der Bedeutung der Landtage zurück und das Ergebnis, das sich in der Mehrheitsmeinung den Untertanen manifestierte, besass im Unterschied zu Landtagsabschieden zunächst keinerlei formale Verbindlichkeit für die Stadt 19, wenngleich sie den einmal kundgewordenen «Volkswillen» in ihrer Politik kaum mehr umgehen konnte.

Die Stadt konnte vom Instrument der Volksanfrage zunächst nach Belieben Gebrauch machen. Sie entschied allein über die Materien, die vorzulegen waren, und besass die Möglichkeit, durch die Wahl zwischen verschiedenen Verfahrensweisen das Ergebnis nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen 20. Je nachdem ob etwa die Delegierten der einzelnen Landschaften nach Bern zu Beratungen einberufen wurden, was die offenste der gebräuchlichen Formen darstellte, oder aber lediglich durch Ratsboten in den Ämtern eine Abstimmung über eine ausformulierte Vorlage durchgeführt wurde, war der Spielraum der Meinungsäusserung und Willensbekundung sehr unterschiedlich. Dennoch wäre es verfehlt, die Einführung der Volksanfrage lediglich als eine taktische Massnahme der städtischen Räte zur Vergrösserung des Spielraums ihres politischen Handelns zu begreifen und die Institution selbst als reines Herrschaftsinstrument zu verstehen 21. Solche Gesichtspunkte mögen zwar auf städtischer Seite eine Rolle gespielt haben, auf lange Sicht jedoch bildete die Volksanfrage den zentralen Ansatzpunkt und eine wichtige Operationsebene für die Bestrebungen der Untertanen, eine verfassungsmässig gesicherte Beteiligung an der staatlichen Gewalt durchzusetzen.

Etwa gleichzeitig mit den Bemühungen, durch den Konsens der Untertanen das Herrschaftsgefüge zu stabilisieren, lassen sich die ersten systematischen Anstrengungen feststellen, die obrigkeitlichen Machtmittel auszubauen und die Staatlichkeit auf einer neuen Grundlage zu intensivieren ²². Das Haupthemmnis, das einer solchen Politik entgegen stand, war zunächst weniger im Widerstand der Gemeinden gegeben, sondern vielmehr in der Interessendivergenz zwischen den adelig-patrizischen Elementen und den gewerblich-handwerklichen in den politischen Leitungsorganen der Stadt, da eine Ausdehnung der städtischen Hoheitsrechte zwangsläufig auch die Kompetenzen der Adeligen in ihren Twingherrschaften

schmälern musste. Ein erster grösserer Erfolg bei der Durchsetzung der territorialstaatlichen Interessen wurde unter dramatischen Begleitumständen und um den Preis einer schweren inneren Krise im «Twingherrenstreit» von 1469-1471 erzielt 23. Der Streit entzündete sich, als ein städtischer Freiweibel, gestützt auf ein bereits zuvor erlassenes städtisches Statut, anlässlich einer Auseinandersetzung im Bereich einer mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Twingherrschaft ein Friedegebot aussprach und daraufhin vom Twingherrn wegen Verletzung seiner Herrschaftsrechte in Haft gelegt wurde 24. Da bei der Behandlung dieses Konflikts durch den Kleinen und Grossen Rat Berns die Herrschaftsinhaber als parteiisch angesehen und ausgeschlossen wurden, ergab sich für die Handwerkerpartei die Gelegenheit, einen Grundbestand obrigkeitlicher Hoheitsrechte zu formulieren und festzuschreiben, den die Twingherren nach langwierigen Auseinandersetzungen 1471 schliesslich akzeptierten 25. Die Stadt verfügte fortan in allen Twingherrschaften über die sogenannten «Fünf Gebote»: Sie konnte eine Landsgemeinde einberufen, eine Harnischschau anordnen, Telle auflegen, die wehrfähige Mannschaft zum Kriegsdienst aufbieten und Fuhrdienste anordnen. Weiterhin stand der Stadt künftig das Recht zu, Verhaftungen in den Adelsherrschaften vorzunehmen und eine Getränkesteuer («Böspfennig») zu erheben.

Bereits im Verlauf des Twingherrenstreits hatten die Bauern deutlich Stellung gegen die Absichten der Stadt bezogen und teilweise gar mit militanten Aktionen gedroht, da sie eine Beschränkung auch der gemeindlichen Rechte befürchteten 26. Diese Sorge war prinzipiell durchaus berechtigt, wenn direkte Eingriffe zunächst auch vermieden wurden. Die veränderte obrigkeitliche Position auch zu den gemeindlichen Rechten zeigte sich jedoch bereits 1469, im gleichen Jahr also, in dem der Twingherrenstreit begann, in einem für die Landschaft Aeschi ausgefertigten Landrechtsbrief, in dem zwar die landschaftlichen Freiheiten bestätigt wurden, aber nun nicht mehr uneingeschränkt, wie in ähnlichen zuvor ausgestellten Urkunden, sondern unter dem charakteristischen Vorbehalt einer «endrung nach des lannds notturfft, löuffen vnd vnnserm ge-uallen oder irm verdienen ... die zu meren, zu mindern, zu bessern

vnd swechern nach gestallt der sachen vnd vnnserm willen...» ²⁷. Seit dem Ausgang des Twingherrenstreits wurde die hier schon erkennbare Tendenz einer Relativierung der Gemeinderechte weiter verstärkt, insofern die Stadt fortan generell ein Bestätigungsrecht für landschaftliche Satzungen beanspruchte ²⁸, wenngleich sich an einer Reihe von Beispielen zeigen lässt, dass dieser Anspruch von den Bauern nicht selten unterlaufen wurde ²⁹. Auch im Bereich der Verwaltung wurden in den siebziger Jahren erste Massnahmen getroffen, um die Präsenz der Obrigkeit in den ländlichen Herrschaftsgebieten zu steigern: Durch eine 1476 erlassene Ordnung wurden in allen bernischen Herrschaften ständige Amtleute eingeführt ³⁰, womit die Ämterorganisation ein grösseres Mass an Geschlossenheit gewann.

Die auf die Intensivierung der Territorialherrschaft gerichtete Innenpolitik Berns erfuhr durch die Verfassungsentwicklung auf gesamteidgenössischer Ebene eine zusätzliche Absicherung. Als es 1481 durch die Vermittlung Nikolaus von Flües gelang, die zerrütteten, von vielfachen Auseinandersetzungen und Rivalitäten bestimmten Beziehungen der eidgenössischen Orte im Stanser Verkommnis auf eine neue Grundlage zu stellen, wurde dabei besonderer Wert auf die wechselseitige Gewährleistung der jeweiligen Herrschaftsräume gelegt 31. Eine wesentliche Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der Verankerung einer gegenseitigen Beistandspflicht der eidgenössischen Orte bei Untertanenrevolten zu. Diese Garantie bedeutete zugleich eine Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse zwischen Obrigkeit und Gemeinden innerhalb der verschiedenen Territorien zu ungunsten der bäuerlich-gemeindlichen Kräfte³². Die Rivalität unter den eidgenössischen Orten hatte den politischen Handlungsspielraum der Untertanen wesentlich vergrössert und zu der ausserordentlich hohen Revoltendichte der Schweiz im 14. und 15. Jahrhundert beigetragen 33. Durch die nun festgelegte Beistandsverpflichtung gewann nun umgekehrt die herrschaftliche Seite die Rückendeckung für eine straffere Politik gegenüber den Untertanen.

Es wäre eine unzutreffende Vereinfachung, würde man die beiden Haupttendenzen, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die

Verfassungsentwicklung in Bern bestimmten und die sich plakativ mit «Partizipation» und «Intensivierung» umschreiben lassen, als absolut gegenläufig betrachten. Die Feststellung, dass das nach 1469 forcierte Bemühen um die innere Ausgestaltung des Territorialstaates zusammenfällt mit einer besonderen Häufigkeit der Volksanfragen, verdeutlicht, dass die Zusammenhänge komplizierter waren. Die Stadt versuchte gewissermassen durch eine zweigleisige Verfahrensweise einerseits Positionen zu besetzen und vorzuschieben, andererseits aber Konfrontationen mit den Untertanen zu vermeiden und ein Legitimitätsdefizit zu verhindern. Eine stabile politische Ordnung war auf diesem Weg allerdings kaum zu begründen. Die Kollision zwischen der auf Machtsteigerung zielenden Politik und den bäuerlichen Partizipationsbestrebungen liess sich durch das geschickte Lavieren der städtischen Räte zwar hinauszögern, verhindern jedoch liess sie sich nicht. Solange die ländlichen Gemeinden als politische Integrationskörper der ländlichen Gesellschaft funktionierten, solange sie ihre Autonomie behaupten und die Handlungsbereitschaft ihrer Mitglieder aktivieren konnten, blieb der Bauernstand ein gewichtiger politischer Faktor, der die Handlungsmöglichkeiten der Stadt begrenzte. Der Dualismus konnte nach zwei Richtungen entschärft werden, einerseits indem er gewissermassen in die politische Ordnung integriert wurde, was durch die verfassungsmässige Absicherung bäuerlicher Partizipationsmöglichkeiten auf territorialstaatlicher Ebene zu leisten war, andererseits indem die Stadt ihren Herrschaftsapparat soweit perfektionierte, dass ihre Dominanz gegenüber den Untertanenverbänden dauerhaft gesichert war.

Weder die eine noch die andere Möglichkeit wurde in der historischen Entwicklung des bernischen Staatswesens zwischen dem Ausgang des 15. Jahrhunderts und der Mitte des 17. Jahrhunderts tatsächlich realisiert 34. Das Ziel, die politischen Gewichte zwischen Stadt und Landschaft in eine dauerhafte Balance zu bringen, wurde nicht erreicht. Charakteristisch für die Lage in diesem Zeitraum ist vielmehr die Unausgewogenheit, die stetige Bewegung in die eine oder andere Richtung. Über längere Perioden schien das Pendel sich kontinuierlich in eine Richtung zu bewegen, etwa in der zweiten

Hälfte des 16. Jahrhunderts hin zu einer autoritären Staatsführung, immer wieder jedoch wurden solche Bewegungen unterbrochen durch abrupte Ausschläge in die entgegengesetzte Richtung, die mit einer tiefen Erschütterung des gesamten Herrschaftsgefüges verbunden waren. So bewirkte etwa der Könizaufstand von 1513, auf den noch näher einzugehen sein wird, ein zeitweises politisches Übergewicht der bäuerlichen Körperschaften, das durch das Scheitern der antireformatorischen Aufstände von 1528 wieder verspielt wurde. Wenige Jahre später jedoch wurde die Position der Untertanen wieder gestärkt, als die Konflikte innerhalb der Eidgenossenschaft Bern zu Konzessionen zwangen 35.

Die Periode, in der die Frage nach der definitiven Gestalt der Staatsordnung noch offen war, in der die Dynamik der verschiedenen politischen Kräfte die Wechsellagen der Verfassungsentwicklung bestimmte, lässt sich etwa durch die Eckdaten 1469 und 1653 festlegen. Seit 1469 wurde die Volksanfrage regelmässiger angewandt, 1469 auch wurden im Twingherrenstreit die ersten grösseren Anstrengungen um die Intensivierung der staatlichen Macht unternommen. Die Institution der Volksanfrage bestand mit wechselnden «Konjunkturen» bis 1610, als die Obrigkeit sich zum letzten Mal direkt an das Volk wandte 36. Jedoch auch danach war die Frage der Beteiligung am staatlichen Prozess noch keineswegs definitiv zugunsten der Obrigkeit entschieden. 1641 zwangen die aufständischen Emmentaler die Stadt zu wesentlichen Konzessionen vor allem im Hinblick auf ihre Steuerpolitik und wiesen die Obrigkeit in ihre Grenzen. 1653 schliesslich eröffnete der Schweizer Bauernkrieg die Möglichkeit einer radikalen Umkehrung der politischen Gewichte und bedrohte selbst die Existenz des bernischen Territorialstaates.

Das politische Handeln der oberländischen Landschaften in dieser unruhigen Epoche soll im folgenden eingehender untersucht werden. Dabei ist auch in diesem Fall eine umfassende Dokumentation der vielfältigen Aktivitäten nicht beabsichtigt. Die Aufgabe beschränkt sich auf die Analyse der grundsätzlichen Orientierung des gemeindlichen Handelns, wobei die Frage nach der Bedeutung des Freiheitsbewusstseins als Motivation und Antrieb bäuerlicher Akti-

vität zu stellen ist, aber auch die Auswirkungen der historischen Entwicklung auf das Freiheitsverständnis der Bauern zu betrachten sind. Der Könizaufstand von 1513, an dem die Oberländer wesentlich beteiligt waren, und die antireformatorischen Aufstände von 1528, die auf das Oberland begrenzt blieben, sind von der Forschung bereits mehr oder weniger eingehend untersucht worden, ohne dass allerdings der spezifische Aspekt der Freiheitsproblematik dabei besondere Aufmerksamkeit erlangt hätte. Beide Erhebungen sollen zunächst unter diesem Gesichtspunkt analysiert werden, wobei insbesondere die komplexe Reformationsproblematik wegen ihrer Bedeutung für die landschaftlichen Freiheiten einer breiteren Erörterung bedarf. Ein weiterer Abschnitt wird sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen der städtischen Obrigkeit und den oberländischen Landschaften nach der Durchsetzung der Reformation befassen. Schliesslich ist die Haltung der Oberländer im Bauernkrieg von 1653 zu erörtern und ein Fazit zur Entwicklung des Freiheitsbegriffs in der behandelten Epoche zu ziehen.

6.1 DER KÖNIZAUFSTAND UND DER AUSBAU DER LANDSCHAFTLICHEN RECHTE

Die Schlagkraft der als unüberwindlich geltenden schweizerischen Fusstruppen verschaffte der Eidgenossenschaft in den italienischen Kriegen zwischen Kaiser Maximilian und dem französischen König Ludwig XII. die Stellung einer europäischen Macht ³⁷. Die Bündnispolitik der Eidgenossenschaft war entscheidend für Erfolg und Misserfolg der rivalisierenden Dynasten. Insbesondere Frankreich suchte durch immense Zahlungen an die eidgenössischen Orte und ihre politischen Führungsgruppen, sog. «Pensionen», deren Politik zu seinen Gunsten zu beeinflussen und sich darüber hinaus die Möglichkeit zur Anwerbung schweizerischer Söldner für das eigene Heer zu verschaffen ³⁸. Der starke Widerstand der ländlichen Gemeinden gegen die korrumpierenden Folgen insbesondere der heimlichen Pensionen und das Überhandnehmen der Reisläuferei, der vor allem in Bern in einer Reihe von Volksanfragen zum Ausdruck gekommen war, hatte hier bereits früh zu einem strikten Ver-

bot der Annahme von Pensionen und des unautorisierten Eintritts in fremde Solddienste geführt ³⁹.

Die Wendung der eidgenössischen Bündnispolitik in den Jahren 1509/11 zu einer Koalition mit Papst und Kaiser gegen Frankreich ⁴⁰ verschärfte die Problematik der verdeckten Pensionszahlungen, durch die sich der französische König die Möglichkeit zur Anwerbung schweizerischer Reisläufer auch weiterhin sichern wollte, da damit naturgemäss die Gefahr verbunden war, dass sich das offizielle Kriegsaufgebot der eidgenössischen Orte auf dem Schlachtfeld mit Landsleuten in französischem Dienst zu messen hatte. Auch in dieser so eindeutigen Situation jedoch und trotz bestehender Verbote fand sich eine grosse Zahl der bernischen Räte zur Annahme französischer Gelder bereit und zogen Kontingente bernischer Reisläufer in französische Dienste ⁴¹.

Als das eidgenössische Heer sich 1513 in der Schlacht von Novara nur unter grossen Opfern gegen eine überlegene französische Streitmacht durchsetzen und die Schutzherrschaft über das Herzogtum Mailand behaupten konnte 42, kam das Fass zum Überlaufen. Ebenso wie in Solothurn 43 und Luzern 44 erhoben sich auch im Berner Territorium die Untertanen gegen das korrupte städtische Regiment 45. Obwohl die bernischen Räte schnell reagierten und in einer Botschaft an die Ämter die Bestrafung der Schuldigen, einen Feldzug gegen Frankreich und ein Pensionenverbot zusicherten 46, war der Ausbruch von Unruhen nicht mehr zu ersticken. Als sich die ländliche Bevölkerung aus dem unmittelbaren Umfeld der Stadt am 26. Juni 1513 zum Kirchweihfest in dem nahe bei Bern gelegenen Dorf Köniz versammelte, formierte sich eine Schar von 300 Bauern, die nach Bern hinüberzog und in der Stadt durch tumultuarische Umtriebe ihrem Unwillen gegenüber den verdächtigen Honoratioren freien Lauf liess 47. Nur durch das Versprechen einer strengen Untersuchung gegen alle Beschuldigten erreichte der Rat schliesslich ihren Abzug.

Das geschlossene und zielgerichtete Vorgehen der oberländischen Landschaften ⁴⁸ sorgte dafür, dass nach dieser Bekundung des Volkszorns in Bern und ähnlichen, eher sporadischen Aktionen in verschiedenen Ämtern der Konflikt nicht in ruhigere Bahnen glitt,

sondern zu einer grundsätzlichen politischen Auseinandersetzung eskalierte. Bewaffnete Aufständische aus den oberländischen Gemeinden sammelten sich in einem Lager vor den Toren Berns und trafen Anstalten zu einem militärischen Vorgehen, während sich die Stadt auf eine Belagerung einrichtete. Allein die Landschaft Oberhasli sagte der Stadt in einer eigens übermittelten Botschaft ihren Beistand zu 49. Unter dem Druck der drohenden bäuerlichen Streitmacht sah sich die Stadt im Verlauf des Monats Juli nach mehreren Verhandlungen mit den Boten der Gemeinden zu immer weitergehenden Zugeständnissen genötigt 50. Ein erster Abschied, den die städtischen Räte am 2. Juli mit Unterstützung eidgenössischer Vermittler mit den Gemeindedelegierten aushandelten, ging bereits über die Zusicherung der Bestrafung der Schuldigen hinaus, da er die Straffreiheit der Aufständischen verhiess und die Übernahme von 2000 Pfund Zehrungskosten durch die Stadt versprach. Besonders demütigend für die städtische Führungsschicht war die bei der Verkündung des Abschieds an die versammelten Landleute erfolgende Verlesung einer Liste der bestochenen Ratsmitglieder. In weiteren Verhandlungen einigte sich die Stadt mit den Landschaftsboten über die Bestrafung der Schuldigen. Mehrere führende städtische Funktionsträger wurden aus ihren Ämtern entfernt; vier Beschuldigte, die als Werber bzw. Verteiler französischer Pensionengelder an sich nicht zu den politisch Hauptverantwortlichen zählten, wurden in Anwesenheit von Gemeindevertretern abgeurteilt und hingerichtet. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Stadt und Landschaft wurde schliesslich Ende Juli ein Abkommen geschlossen, das den Konflikt definitiv bereinigte.

Der «Könizbrief» vom 28. Juli 1513 ⁵¹ enthielt neben der Festsetzung umfangreicher Strafsummen für die Empfänger von Pensionen vor allem zwei Bestimmungen von weitreichender Bedeutung für die territoriale Verfassungsordnung. Einerseits musste der Forderung der Gemeinden, «si bi aller friheit und gerechtikeit wie inen die von einer stat Bern bestätiget und si an die selben kommen sind, nach anzeig darum gemachter briefen und sigel belieben zu lassen» ⁵², von der Stadt entsprochen werden, die sich verpflichtete, «einer jeden herschaft beschwerd und anligen ze hören, und dersel-

ben daruber mit antwort zu begegnen, dero si hoffen glimpf und füg sollen haben» ⁵³. Andererseits wurde Bern auferlegt, «hinfür mit niemant kein püntnuss, noch einung, darin dan hilf ervordert wurde, anzenemen anders, dan mit der iren von stat und land gmeiner botschaft biwesen und der selben gehäptem rat» ⁵⁴.

Die Tragweite der beiden zitierten Bestimmungen ist kaum zu überschätzen. Im Bösen Bund waren die Oberländer mit dem Versuch gescheitert, ein Gegengewicht zur Obrigkeit zu schaffen und auf diesem Weg auf den Entscheidungsprozess insbesondere in militärischen Angelegenheiten Einfluss zu gewinnen. Dieses Ziel wurde nun erreicht. Indem die Volksanfrage im Hinblick auf den Abschluss von Bündnissen als obligatorisch erklärt und zugleich festgelegt wurde, dass derartige Staatsverträge nur in Anwesenheit und mit dem Rat der Landschaftsdelegierten eingegangen werden konnten, verlor die städtische Obrigkeit ihre Entscheidungsfreiheit in aussenpolitischen Angelegenheiten 55 und gewannen die Untertanen ein verfassungsmässig garantiertes Partizipationsrecht. Die Volksanfrage veränderte dabei ihren Charakter; aus einem Konsultativverfahren wurde ein Entscheidungsprozess. Das dabei festgelegte Procedere, die Einberufung von Landschaftsdelegierten nach Bern, entspricht der Verfahrensweise von Landtagen. Es ist zweifellos gerechtfertigt, diese Bestimmungen als einen wesentlichen Schritt in Richtung auf eine landständische bzw. landschaftliche Verfassung zu bewerten.

Dass die Untertanen 1513 die Schwäche der Stadt nutzten, um ein Mitspracherecht in der Aussenpolitik durchzusetzen, zeigt ihr Bestreben nach Integration in den staatlichen Entscheidungsprozess. Die wesentliche politische Bezugsgrösse für die Bauern war jedoch auch 1513 nicht der Staatsverband insgesamt, sondern die Gemeinde. Der durch eine einheitliche Rechtsordnung und eine ausgebaute administrative Organisation geprägte Territorialstaat, den die bernischen Räte einzurichten begonnen hatten, entsprach durchaus nicht dem Konzept von politischer Ordnung, dem die Bauern anhingen. Die Aussenpolitik wurde von ihnen als notwendiger Bestandteil zentralstaatlicher Kompetenzen akzeptiert, und deshalb erstrebten sie auch auf dieser Ebene ein Mitwirkungsrecht. Im übri-

gen jedoch sollte die Staatsverfassung auf der Ebene festgeschrieben werden, die die Stadt zu überwinden trachtete. Wenn die Bauern ihre Obrigkeit dazu zwangen, den Besitzstand an «friheit und gerechtigkeit» wiederum anzuerkennen, den die bäuerlichen Gemeinden bei der Herrschaftsübernahme durch die Stadt aufgewiesen hatten und der ihnen durch Brief und Siegel garantiert worden war, zeigt sich darin das Bestreben, die staatliche Ordnung wieder auf die Grundlage bilateraler vertraglicher Beziehungen zwischen der städtischen Obrigkeit und den jeweils partikularen Landschaften zu bringen.

Die im Könizbrief zunächst pauschal zugesicherte Restitution der gemeindlichen Freiheiten führte in den folgenden Wochen und Monaten zur Ausstellung von jeweils gesonderten Freiheitsbriefen für die einzelnen Gemeinden. Alle oberländischen Gemeinden erhielten auf diese Weise eine Garantie ihrer Freiheiten, wobei teilweise gar in mehreren Urkunden spezifische Zusicherungen verbrieft wurden. Allein für die Landschaft Obersimmental beispielsweise musste die Stadt vier Urkunden ausfertigen: Bereits im Juli 1513 erhielt die Gemeinde einen Freiheitsbrief 56, in dem «ettlich beschwärden» im Hinblick auf die «nüwen zusätze» ihres alten Landrechts abgestellt, die von der Stadt eingeführte neue Gewichtsordnung ausser Kraft gesetzt, die zur Verfügung des bernischen Amtmanns stehende Zahl von Unterbeamten aus der Gemeinde auf einen Statthalter begrenzt wurde und die Bedingungen des Lehensempfanges nach den Forderungen der Gemeindsleute geregelt wurden. Durch eine weitere Urkunde 57 anerkannte die Stadt im August die Geltung der 1386 anlässlich der Herrschaftsübernahme ausgefertigten Freiheitsgarantie. In einem ausführlichen Landrechtsbrief 58 im Februar 1514 erfolgte die konkrete Revision der beklagten landrechtlichen Neuerungen. Schliesslich gewann die Landschaft im März 1514 weitere Konzessionen, welche u.a. die jährlichen Hühnerabgaben an den Amtmann, die Eidesleistung des Landschaftsvenners und wiederum den Lehensempfang betrafen 59. Ähnlich spezifizierte Freiheitsbriefe erlangten auch die übrigen oberländischen Landschaften 60. Das Niedersimmental etwa liess sich den freien Kauf, die künftige Wahrnehmung des Statthalteramtes durch

einen frei zu wählenden Venner als oberstem Landschaftsrepräsentanten und die Ausschaltung des städtischen Kastlans als Appellationsinstanz für die «mindren Urteil» des Gemeindegerichts konzedieren ⁶¹. Von der Garantie des Verzichts auf das Gut von Totschlägern ⁶² bis zur Zusicherung, dass der Vogt allein der Gemeinde dienen soll ⁶³, reicht das Spektrum der vielfältigen Freiheiten, die von den anderen Oberländer Gemeinden der Stadt abgetrotzt wurden.

Die bewegte Klage, die der bernische Chronist Valerius Anshelm über diesen Ausverkauf obrigkeitlicher Ansprüche anstimmt, zeigt die politische Tragweite der Entwicklung. Alle Herrschaften nahmen die Bedrängnis der Stadt, so stellt Anshelm fest, zum «anlass..., in dem eins zesin, dass irs gevallens friheiten mustend von einer loblichen stat Bern geben, gestelt und versicheret werden, unangesehen dass durch diesen ufrürischen trang einer loblichen, frommen stat Bern fri harkommen, schinbare herlikeit und gross achtung zů ewigem nachteil so vast geschwächt sind, dass kein rechtgschafne weder gebietung noch ghorsam me, wen durch kristliche ler und leben zu verhoffen. Da wurden friheiten geheischen und geben, die gutem gmeinem regiment unlidlich und verderblich, als der fri kouf und verkouft; anken-, salz-, korntusch; åndrung der gewicht; gebner ordnungen und oberkeiten absatzung oder friung... Die obre land alle woltend mancherlei åndrung und die nuwen lantrecht gar nut haben... Kein grösserer schad ist einer loblichen stat Bern nie zugestanden, wen dise ufrur... Got, wie durchs evangelium angefangen, besser's!» 64

Der Zorn des amtlich beauftragten Chronisten ist verständlich. Wenn die Eingriffsmöglichkeiten der Amtleute in die Rechtsprechung der Gemeindegerichte beschränkt, wenn Hilfsdienste für den Amtmann eingestellt, wenn schliesslich die auf Vereinheitlichung zielenden «Zusätze» der gemeindlichen Landrechte wieder aufgehoben und obrigkeitliche Satzungen ausser Kraft gesetzt wurden, ja selbst die von der Stadt eingeführten Gewichte dem partikularistischen Bewusstsein der Gemeinden zum Opfer fielen, wurden die jahrzehntelangen Bemühungen der Stadt um eine effektivere Organisation ihres Territoriums zunichte gemacht, wurde der staatliche

Modernisierungsprozess wieder auf seinen Ausgangspunkt zurückgeworfen.

Vorstellungen zu prägen. Die politische Ordnung, die sie erstrebten, war gewissermassen von unten, von den Gemeinden und Landschaften her, konzipiert. Das Verhältnis zur städtischen Obrigkeit wurde als spezifisch gedacht, definiert durch den jeweils unterschiedlichen Bestand an Herrschaftsrechten einerseits, an landschaftlichen Freiheiten andererseits. Das Ziel der Bauern war alles andere als ein zentralistischer Territorialstaat, sondern vielmehr – um eine nur bedingt angemessene moderne Formulierung zu gebrauchen – ein Staatenbund, der nur durch die gleiche gemeinsame Obrigkeit, gewissermassen in Personalunion, zusammengehalten wurde. In diesem Rahmen blieb für einen gesamtstaatlichen Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Obrigkeit kaum mehr als das Kriegswesen und die Aussenpolitik, aber selbst dieser Handlungsbereich wurde 1513 dem bäuerlichen Mitspracherecht unterworfen.

Anshelm erwartete eine Befreiung aus der Zwangsjacke, die die Bauern dem Stadtstaat angelegt hatten, von Gott und dem Evangelium. Der seit 1529 tätige Historiograph wusste, wovon er sprach. Die Reformation, die im Zeichen von Gottes Wort und dem Evangelium zum Kampf gegen die alte Kirche angetreten war, sollte der Stadt zu neuer Machtfülle verhelfen.

6.2 RELIGION ALS MITTEL STAATLICHER INTENSIVIERUNG – DER KAMPF UM DIE REFORMATION IM BERNER OBERLAND

Es wäre zweifellos eine ungerechtfertigte Diffamierung der bernischen Reformation, wollte man sie global als Resultat politischer Interessen und Abläufe qualifizieren. Dass sechs Jahre nach den ersten reformatorischen Predigten in der Stadt die neue Lehre die Oberhand gewann und 1528 schliesslich als verbindliches Bekenntnis festgelegt wurde, war in Bern nicht weniger als in anderen schweizerischen und deutschen Städten das Ergebnis einer breiten religiösen Bewegung, die sich sogar gegen den nicht unerheblichen

Widerstand des städtischen Regiments durchsetzen musste ⁶⁵. Die Hinwendung der städtischen Bürgerschaft zur Reformation jedoch wurde von der ländlichen Bevölkerung in Bern anders als in weiten Teilen Deutschlands nicht mitvollzogen. Die Bauern standen der neuen Lehre im allgemeinen indifferent oder sogar feindlich gegenüber. Insbesondere im Berner Oberland bildete sich eine nahezu geschlossene Abwehrfront der Talgemeinden, die sich der obrigkeitlichen Reformationspolitik entgegen stellten ⁶⁶.

Das massgebliche politische Leitungsorgan des bernischen Staates, der Kleine Rat, sah sich in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts vor die letztlich unlösbare Aufgabe gestellt, absolut entgegengesetzte Positionen und Entwicklungen zum Ausgleich zu bringen und in eine konsensfähige Politik umzusetzen 67. Das städtische Regiment, zusammengesetzt aus Mitgliedern der vornehmen Familien, die der Reformation zumeist distanziert gegenüberstanden 68, war einerseits konfrontiert mit der anwachsenden reformatorischen Bewegung innerhalb der bernischen Bürgerschaft, die im Grossen Rat die Mehrheit gewann 69, andererseits mit einer eher gegenläufigen Entwicklung im städtischen Territorium, die um so ernster zu nehmen war, als das politische Gewicht der bäuerlichen Landschaften nach dem Könizaufstand erheblich angestiegen war. Diese Divergenz im Innern fand ihre Entsprechung im grösseren Rahmen der Eidgenossenschaft 70, wo der von Zürich und Zwingli geführten reformatorischen Partei die Allianz der altgläubigen Orte gegenüber trat. Auf beiden Ebenen, sowohl im Inneren, wie gegenüber den eidgenössischen Orten, versuchte der Rat von 1523 bis 1526 durch eine vermittelnde Linie das Aufbrechen von Konflikten zu verhindern 71; innerhalb des bernischen Staatswesens war er zudem bestrebt, das Drängen der Bürgerschaft nach der kirchlichen Erneuerung zumindest in eine Stärkung der staatlichen Einflussmöglichkeiten gegenüber der alten Kirche umzusetzen 72.

Als es schliesslich der reformatorischen Partei gelang, auch im Kleinen Rat Berns den massgeblichen Einfluss zu erlangen ⁷³, war der Durchbruch der Reformation nicht mehr aufzuhalten. Eine im Januar 1528 in grossem Stil durchgeführte Disputation, in deren Verlauf sich 200 von 240 bernischen Pfarrpriestern zum neuen

Glauben bekannten, sollte die bereits faktisch vollzogene Wendung nur noch rechtfertigen, weshalb sie von katholischer Seite auch weitgehend gemieden wurde. Als im Anschluss dann das definitive Reformationsmandat verkündet wurde, hatte in der Stadt die Religion gewissermassen über die Politik obsiegt.

Die Glaubensverschiedenheit von Obrigkeit und Untertanen war nicht nur im Horizont des zeitgenössischen Bewusstseins unvorstellbar, sie bedrohte – angesichts zumal der konfessionellen Zerrissenheit der Eidgenossenschaft – auch faktisch den Bestand des bernischen Territorialstaats. Dadurch war der weitere Weg vorgezeichnet: Der Reformation im Innern der Stadt musste zwangsläufig ihre Durchsetzung im Territorium folgen. Der Schritt zur «Fürstenreformation» war allerdings im Berner Oberland nur gegen den gewaltsamen Widerstand der bäuerlichen Landschaften zu vollziehen. Als es der Stadt gelang, die Aufstände niederzuschlagen, hatte hier nicht nur die Politik über die Religion gesiegt, auch das Verhältnis von obrigkeitlicher Gewalt zu landschaftlicher Autonomie wurde entscheidend zu ungunsten der Bauern verschoben. In diesem Sinn und aus der Perspektive der oberländischen Bauern bildete die Reformation ein Mittel zur staatlichen Intensivierung.

Um das komplexe Geflecht von Motiven und Faktoren zu verstehen, das die Oberländer in der Reformationsfrage in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu ihrer städtischen Obrigkeit brachte, ist es erforderlich, etwas weiter zurückzugehen und die Position der oberländischen Landschaften, aber auch der bernischen Untertanenschaft insgesamt, im Verlauf der Vorgeschichte der Reformation zu betrachten. Vor allem die ausführlichen Antworten der einzelnen Gemeinden zu den seit 1524 mehrfach durchgeführten Volksanfragen erlauben es, die Stellung der ländlichen Gesellschaft im reformatorischen Prozess genauer bestimmen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch der Verlauf des Krisenjahres 1525 im Berner Territorium etwas eingehender zu betrachten sein.

a) Reformation im politischen Spannungsfeld von Stadt und Landschaft

Im Juni 1523 erliessen die bernischen Räte ein erstes Glaubensmandat, um die latenten Konflikte innerhalb der städtischen Bürgerschaft zwischen der anwachsenden reformatorischen Bewegung und den Altgläubigen zu entschärfen und eine allgemeine Orientierung zu schaffen 74. Das Mandat gebot einerseits, dass künftig allein das Evangelium und die Heilige Schrift Gegenstand der Predigt sein sollten, verbot andrerseits jedoch «all ander leer, …, sy sygind vom Luther oder anderen doctoribus geschriben oder ussgangen» 75.

Anlässlich einer im folgenden Jahr anberaumten eidgenössischen Tagsatzung, die sich mit der Reformationsproblematik auseinandersetzen sollte, wandte sich der Rat dann erstmals an die Ämter und erbat in einer neutral gehaltenen Anfrage Aufschluss über ihre Haltung zur neuen Lehre. Die Antworten geben ein recht eindeutiges Bild der Ablehnung⁷⁶. Selbst bei den Stellungnahmen der Städte Thun und Aarau und des Landgerichts Konolfingen, die am ehesten eine Affinität zur neuen Lehre vermuten lassen, scheint es zweifelhaft, ob sich in ihnen eine bewusste Hinwendung zur Reformation manifestiert oder lediglich ein irriges Verständnis der Parole «Evangelium und Gotteswort». Aarau etwa will «bi dem heilgen evangelio ... bliben, wie dann unsere altfordern bishar beliben sind» 77. Thun steht zu dem ein Jahr zuvor ergangenen Mandat im Hinblick auf Evangelium und Heilige Schrift, wendet aber ein, «des fleischessens und anders halb, der closterlüten us den gottshüsern ze loufen, ouch ander zwytrachz, dass si ewiber nemen und ouch dass man die mutter gotts und die lieben heilgen nit sölle eren ... will uns nach unserm beduncken ganz schwär sin» 78. Konolfingen hingegen plädiert dafür, allein die «blosse göttliche warheit zu predigen», fordert aber zugleich, «dass geistlich und weltlich sich in allen dingen söllen halten, wie von alter har» 79. Auch eine ganze Reihe weiterer Antworten vermitteln den Eindruck, als sei der Bevölkerung im Berner Territorium (zu diesem Zeitpunkt) die Bedeutung der schriftgemässen Predigt als einer reformatorischen Neuerung ebensowenig bewusst, wie die altkirchliche Behauptung der Lehrtradition 80.

In die Gesamttendenz der allgemeinen Ablehnung fallen auch die Stellungnahmen der oberländischen Landschaften, wobei jedoch die besonders bestimmten Formulierungen einiger Antworten gegenüber der sonst vielfach manifesten Unsicherheit und Hilflosigkeit hervorzuheben sind. Das gilt insbesondere für diejenige des Obersimmentals, die schon von ihrem Umfang her die übrigen bei weitem übertrifft 81. Die Obersimmentaler halten die Priesterehe für «ganz und gar ... unbillich» 82, bekennen sich zu den Fastengeboten, können sich «nit genugsam ... verwunderen» 83, dass man die Heiligenbilder und die Anrufung der Mutter Gottes verachte, und stellen zur Berufung der reformatorisch Gesinnten auf das Evangelium fest: «Wiewol si reden, das heilig evangelium sye fünfhundert jar verborgen gelegen oder mer, lassend wir ganz und gar ein unnütze red sin und bliben, dann wir wol wissend, dass das nit ist» 84. Ebenso deutlich wie die Obersimmentaler die «Lutersche sach ... abzustellen» 85 fordern, verlangen auch die Frutiger von ihrer Obrigkeit, «ir wellent so wol thun und uns bi unserm alten glouben und satzungen der heilgen kilchen bliben lassen», wovon sie jedoch die «erkouften ablaß und zwifachen pfründen» 86 als veränderungsbedürftige Missstände ausnehmen. Etwas differenzierter antworten die Oberhasler und die Interlakener Gotteshausleute, die trotz ihres Bekenntnisses zur bestehenden Kirchenordnung und insbesondere zur Marien- und Heiligenverehrung ihre Hochachtung vor dem «heilig evangelium und wort gottes» 87 zum Ausdruck brachten.

Es wäre zu einfach, wollte man die Verweigerung der ländlichen Gesellschaft gegenüber den Absichten der Reformatoren durch eine grundsätzliche Abwehrhaltung zu allen von der Obrigkeit ausgehenden Initiativen erklären und einen aus der kollektiven Konflikterhaltung resultierenden «anti-bernischen Affekt» unterstellen. Nicht der faktisch gegebene Konflikt zwischen Obrigkeit und Untertanen und auch nicht die Perspektive, dass ein solcher Konflikt bevorstehe, bestimmt 1524 die Position der Ämter, sondern eine wesentlich tiefer verankerte politische Bewusstseinshaltung. Dass «man leb wie unser elteren gelebt hånd» 88 fordern die Obersim-

mentaler 1524 und die Frutiger wollen das alte Kirchenrecht bewahren, «wie dasselb von unsern vordern und eltern an uns kommen und bracht ist» ⁸⁹. Ähnliche Argumentationsfiguren finden sich in fast allen Antworten, auch aus den nicht-oberländischen Bezirken ⁹⁰.

Die erste Folgerung, die aus diesen Äusserungen zu ziehen ist, betrifft den Stellenwert der Religion für die bäuerlichen Gemeinden im Berner Territorium: Der Glaube scheint mit einer traditionalistischen Haltung verbunden, die Kirchenordnung und -organisation werden als Bestandteile der überkommenen Rechtsordnung aufgefasst. Der Glaubensinhalt steht noch 1524 nicht zur Debatte, der theologische Diskurs um den «wahren» oder richtigen Glauben erscheint als obsolet. Das schliesst nicht aus, dass Missstände erkannt und ihre Veränderung gefordert wird. Bereits 1524 wurden Mängel, etwa in der seelsorgerischen Betreuung ⁹¹, hervorgehoben und in den folgenden Jahren nahm die Kritik an der konkreten Erscheinungsform der Kirche weiter zu ⁹², aber die Forderungen blieben immer an den partikularen Missständen orientiert und suchten ihre effektive Beseitigung auf der Grundlage der bestehenden Kirchenverfassung zu erreichen ⁹³.

Es scheint naheliegend, die bäuerliche Position durch die Vorstellung eines unpolitischen bäuerlichen Konservatismus zu erklären. Im Oberland kann, wie zuvor ausführlich dokumentiert, zu dieser Zeit davon keine Rede sein. Die Stellungnahme zur Reformation ist nicht Ausdruck einer apolitischen Haltung, sondern im Gegenteil die konsequente Fortsetzung einer Autonomiepolitik, die sich bis dahin als erfolgreich erwiesen hatte und durch die Ergebnisse des Könizaufstandes nachdrücklich bestätigt worden ist. Die politische Lage bedeutete eine negative Prädisposition im Verhältnis zur Reformation.

Um zu verstehen, warum die Bauern im Berner Oberland anders als die Mehrheit ihrer oberdeutschen Standesgenossen, die den reformatorischen Impuls aufgriffen und dynamisch forttrugen, eine distanzierte Haltung bezogen, sind die spezifischen Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen.

Die oberländischen Landschaften hatten ihre wesentlichen emanzipatorischen Erfolge auf Gemeindeebene erzielt und ihre Be-

mühungen, den erreichten Stand zu behaupten, bewirkten einerseits eine Steigerung der inneren integrativen Bindungen des Gemeindeverbandes, andererseits eine deutliche Abgrenzung zur «Aussenwelt». Als die politische Bedrängnis der Obrigkeit nach dem Könizaufstand den Untertanen die Möglichkeit eröffnete, auf die Gestaltung der staatlichen Ordnung Einfluss zu nehmen, entschieden sie sich - zugespitzt formuliert - gegen die zentralstaatliche «Modernisierung» und für eine möglichst weitgehende Autonomie auf der Grundlage der landschaftlichen Freiheiten. Damit wurde der ohnehin bereits stark ausgeprägte gemeindliche Partikularismus weiter gesteigert. In den Zusammenhang dieser partikularistischen Tendenzen ist wohl auch die abwehrende Haltung gegenüber der Reformation einzuordnen. Die Gemeinden waren bestrebt, die Ausseneinflüsse auf ihre Verhältnisse auf das unabdingbare Mass zu reduzieren, um auf kommunaler Ebene einen möglichst abgeschotteten Freiraum für die selbständige Gestaltung der Lebensordnung der Gemeindeangehörigen zu gewinnen. Die defensive Grundhaltung ging einher mit einer erheblichen Sensibilisierung gegenüber allen Tendenzen und Entwicklungen, die diesen normativen Rahmen zu durchbrechen drohten. Die reformatorische Bewegung, die einen zentralen Bereich des sozialen Lebens umgestalten wollte, deren Neuerungsabsichten unabsehbare Folgen mit sich bringen konnten und die in ihrer Eigendynamik schwer kalkulierbar schien, war für die Bauern zweifellos eine Bedrohung in diesem Sinn, und ihre ablehnende Haltung resultierte - diese Feststellung sei zunächst als Hypothese formuliert - aus der Sorge um eine mögliche Destabilisierung des politisch-sozialen Ordnungsgefüges.

b) Das Bauernkriegsjahr 1525

Das überwiegend distanzierte Verhältnis der bernischen Bauernschaft zur Reformation bestimmte wesentlich ihre unentschiedene und zwiespältige Haltung im Bauernkriegsjahr 1525. Für das explosive Gemisch von zunehmender politischer Bedrängnis, steigender ökonomischer Belastung und einer auch wegen ihrer sozialen Verheissungen begierig aufgenommenen evangelischen Predigt, das

der Zusammenschluss der Widerstandskräfte zu einer wirksamen Einheit.

Die Entschiedenheit und Konsequenz, die die Untertanen vermissen liessen, bewies im Frühjahr 1525 auf eindrucksvolle Weise die Obrigkeit. Nachdem sich seit dem Jahresanfang im Berner Territorium die Zehntstreitigkeiten häuften, Frondienste verweigert, Forstgebote missachtet wurden 101 und gleichzeitig in den nördlich angrenzenden Gebieten die Unruhen zu immer bedrohlicheren Formen eskalierten 102, verkündete das Regiment am 7. April zunächst ein neues Reformationsmandat, um ein Übergreifen der Volkserhebung zu verhindern 103. In der Widersprüchlichkeit dieses Statuts zeigt sich das zuvor behauptete Bestreben der Regierenden nach einer politischen Instrumentalisierung des reformatorischen Impulses mit aller Deutlichkeit: Einerseits verfügte es auf theologischer Ebene angesichts der mittlerweile erkennbaren sozialrevolutionären Sprengkraft der evangelischen Predigt, deren Auswirkungen man nun auch im eigenen Territorium fürchtete, die Rückkehr zu einer betont altkirchlichen Position 104. Andererseits jedoch nutzten die Räte die Bedrängnis der alten Kirche zu brutalen Eingriffen in die bestehende Kirchenverfassung, um der Obrigkeit weitreichende Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. Künftig etwa sollten die Pfarrstellen von Bern aus besetzt werden 105 und Ehesachen nicht mehr vor dem kirchlichen Gericht, sondern vor der weltlichen Obrigkeit verhandelt werden 106. Diese und eine Reihe ähnlicher Eingriffe in die bischöflichen Kompetenzen 107 liefen faktisch auf die Begründung einer bernischen Landeskirche hinaus.

Dem Versuch, durch eine Einschnürung der reformatorischen Bewegung die Aufstandsgefahr zu bannen, folgten zielgerichtete militärische Massnahmen, die schliesslich am 5. Mai 1525 im Beschluss eines Kriegsaufgebotes von 6000 Mann gipfelten 108. Die Gefährdung der staatlichen Herrschaftsmacht drängte, nachdem die ersten Beschwerdeartikel in der Stadt eingegangen waren, selbst die Gegensätze zwischen den konfessionellen Fraktionen in der städtischen Bürgerschaft in den Hintergrund. Aus der Einsicht des Bibelworts «daß ein jeglich rych in im selbs zerteilt, zerstörlich sye» 109, fanden die zerstrittenen Glaubenslager zur politischen Einheit: Am

sich in Oberdeutschland in der revolutionären Erhebung des gemeinen Mannes entlud ⁹⁴, fehlten im Berner Territorium die wichtigsten Zutaten. Das Konfliktpotential war hier insgesamt deutlich geringer als in der Mehrzahl der oberdeutschen Territorien ⁹⁵. Während die bäuerlichen Gemeinden im Reich gegen die sich dynamisch entfaltende «frühmoderne» Staatlichkeit anzukämpfen hatten ⁹⁶, war es den Berner Gemeinden 1513 eben erst gelungen, ihre relative Eigenständigkeit zu behaupten und darüberhinaus eine Partizipation am staatlichen Entscheidungsprozess durchzusetzen. Während nördlich des Rheins eine Verschärfung der leibherrschaftlichen Bindungen zu verzeichnen war ⁹⁷, verlief die Entwicklung im bernischen Herrschaftsbereich in die umgekehrte Richtung, wurde die persönliche Unfreiheit gerade in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durch eine Welle von gemeindlichen Freikäufen im wesentlichen überwunden ⁹⁸.

Sicher wäre es verfehlt, über diesen allgemeinen Feststellungen die starken Differenzen in der konkreten Lage der einzelnen Gemeinden zu übersehen. Zwischen den noch immer in engen herrschaftlichen Bindungen stehenden Bauern der verschiedenen landsässigen Klöster etwa und den «entfeudalisierten» oberländischen Landschaften klaffte eine weite Spanne. Aber diese Feststellung weist auch auf die Unterschiede der Interessenlagen hin und erklärt zugleich, warum die Bereitschaft zu einer über die Gemeindeebene hinausgehenden politischen Organisation begrenzt bleiben musste. Die Abstufungen im Konfliktpotential förderten die partikularistischen Tendenzen und trugen zur Fixierung der politischen Perspektive der Bauern auf die jeweils eigene Gemeinde bei.

Infolge der distanzierten Haltung zur Reformation fehlte in der Krisensituation des Jahres 1525 der Katalysator, der zur Überwindung des Partikularismus hätte führen können. Das Leitmotiv des Göttlichen Rechts, das den oberdeutschen Bauern zur Durchbrechung der Herrschaftsschranken verhalf, blieb im bernischen Bauernstand ohne Resonanz 99. Obwohl auch in den bernischen Gemeinden seit dem Spätwinter 1525 die Unruhe zu wachsen begann, Beschwerden formuliert und sporadisch militante Aktionen in Szene gesetzt wurden 100, gelang nicht einmal auf territorialer Ebene

8. Mai verpflichtete sich die gesamte Einwohnerschaft – Schultheiss, Räte, Bürgergemeinde und darüberhinaus selbst die «ingesässnen und dienstknächte(n)» – durch einen Eid zum Schutz der Rechtsordnung der Stadt und zur Aufgabe aller wechselseitigen Schmähungen ¹¹⁰. Gestützt auf diesen demonstrativen Akt der inneren Geschlossenheit wandte sich der Rat noch am gleichen Tag an die Ämter und stellte ihnen die Frage, ob die Untertanen Leib und Gut zur Regierung setzen wollten ¹¹¹.

Die Antworten der Ämter erbrachten keineswegs die unbedingte Loyalitätsgarantie, die sich das Regiment erhofft haben mochte, vielmehr nutzte eine ganze Reihe von Gemeinden die Gelegenheit zur Formulierung ihrer Beschwerden, an deren Erfüllung sie die gewünschte Beistandszusicherung banden. In dieser Situation entstand die weit überwiegende Mehrzahl der bernischen Bauernkriegsartikel ¹¹².

Die klageführenden Gemeinden forderten vor allem wirtschaftliche Entlastungen, während der religiös-kirchliche und stärker noch der politische Bereich im Hintergrund blieb 113. An zwei auffallenden Merkmalen der eingereichten Gravamina wird die vom übrigen Bauernkriegsgebiet abweichende, spezifische Ausgangsposition im bernischen Territorium besonders deutlich, und zwar einerseits am Fehlen legitimatorischer Argumentationsfiguren und andererseits an den strukturellen Kennzeichen der klageführenden Gemeinden. Weder von der Rezeption der Zwölf Artikel noch vom Einfluss der Vorstellung des Göttlichen Rechts finden sich in den bernischen Bauernkriegsartikeln irgendwelche Spuren. Auch die Verbreitung biblizistischer Begründungsformen in einem allgemeineren Sinn lässt sich nicht feststellen 114. Ein reformatorischer Impuls wurde dem bäuerlichen Konfliktverhalten demnach weder von aussen - durch den Aufstand in Oberdeutschland - noch von innen - durch die reformatorische Bewegung in der städtischen Bürgerschaft - vermittelt. Andererseits beriefen sich die Bauern jedoch auch nicht auf das Alte Recht, und eine solche Berufung war auch von vornherein ausgeschlossen, weil die Gravamina sich offenkundig über das Herkommen hinwegsetzten. Die Beschwerdeführer waren in einem Legitimationsnotstand, den sie durch die häufig ge-

gebenen Hinweise auf die Schwere bestimmter Lasten nicht beheben konnten 115. Gerade der Umstand, dass dieses Begründungsdefizit auch in der Krisenphase des Jahres 1525 nicht durch die Inanspruchnahme des reformatorischen Biblizismus ausgeglichen wurde, zeigt die nach wie vor bestehende Distanz der bernischen Bauernschaft zur Reformation. Aufschlussreich ist weiterhin die spezifische Struktur der klageführenden Gemeinden. Vor allem die Untertanen der verschiedenen Klöster und Stifte nutzten die Gunst der Stunde, um ihre Beschwerden vorzutragen 116. Auffallend ist dagegen das Fehlen - einmal abgesehen von der in verschiedener Hinsicht untypischen Beschwerdeschrift der Stadt und des Amtes Thun 117 - von Artikeln aus den oberländischen Landschaften. Nicht die konflikterfahrenen oberländischen Bauern, nicht die politisch fortgeschrittenen teilautonomen Landschaften und auch nicht die in wirtschaftlicher Hinsicht, im Kampf um die Reduktion feudaler Bindungen und Lasten erfolgreichen Gemeinden wurden 1525 aktiv, sondern gerade diejenigen bäuerlichen Verbände, die in all diesen Bereichen bisher zu kurz gekommen waren, und ihre Forderungen zielten letztlich darauf, ihre «emanzipatorischen Defizite» vor allem im wirtschaftlichen Bereich auszugleichen.

Die Gespaltenheit der Untertanen erleichterte es dem städtischen Regiment, durch geschicktes Taktieren die Unruhe einzudämmen und die Krise zu bewältigen. Die Uneinheitlichkeit der eingereichten Gravamina diente der Obrigkeit als Vorwand, eine definitive Antwort immer weiter hinauszuschieben, und die sporadischen Widerstandsaktivitäten in einzelnen Ämtern waren zu schwach 118, als dass sie die Regierung unter Zugzwang hätten setzen können. Erst im Oktober 1525, als die revolutionären Energien auch im Reich längst gebrochen waren, teilte die Stadt ihren Untertanen die Entscheide zu den Beschwerdeartikeln mit, und die Tatsache, dass sie sich dabei zu mehr als nur marginalen Konzessionen genötigt sah, zeigt das noch immer gegebene politische Gewicht der Landschaft gegenüber der städtischen Herrschaftsgewalt. Zwar wurde die weit überwiegende Mehrzahl der Forderungen auf der Grundlage einer strikten Bindung an die hergebrachten Rechtsverhältnisse zurückgewiesen, in einigen symbolträchtigen Bereichen jedoch ging die

bildete ein vom Grossen Rat und den Untertanenvertretern am Pfingstmontag 1526 gemeinsam geleisteter Eid («Pfingstmontagseid») 126, durch den sich die Repräsentanten des bernischen Gemeinwesens gegenüber den katholischen Orten zur Wahrung der tradierten Glaubensinhalte verpflichteten und durch den die letzten, auch 1525 noch gewahrten theologischen «Besitzstände» der Reformer, die Freigabe des Glaubens an das Fegefeuer und die Jahrzeiten, beseitigt wurden. Dieser Tiefpunkt des reformatorischen Prozesses konnte in der Folgezeit nur unter grossen Anstrengungen wieder überwunden werden, da ein Abweichen von Pfingstmontagseid definierten Position nur mit dem Konsens der Untertanen möglich war 127 - Obrigkeit und Untertanen hatten sich ja wechselseitig durch den geleisteten Eid verpflichtet -, jede offene Form von Willensbekundung seitens der Untertanen jedoch eine Bestätigung der konservativen Position erwarten liess. Die seit Ende 1526 politisch dominierende städtische Reformationspartei war deshalb gezwungen, die Zustimmung der Untertanen zu einer Revision des Pfingstmontagseides zu gewinnen. Dies wurde schliesslich im Mai 1527 durch eine Volksanfrage 128 erreicht, als es den in die einzelnen Ämter abgesandten Ratsboten - eine Einberufung von Landschaftsdelegierten nach Bern wurde fortan sorgsam vermieden - gelang, eine Mehrheit der Ämter zur Rückkehr zum ersten Reformationsmandat von 1523 und damit zur Freigabe der evangelischen Predigt bei gleichzeitiger Wahrung der tradierten Kirchenordnung zu bewegen 129. Der Versuch, die wiedergewonnene Position weiter auszubauen, scheiterte jedoch wenige Monate später wiederum am Widerstand der Landschaft, die im September 1527 mit klarer Mehrheit dem Wunsch der Obrigkeit nach der Eheerlaubnis für die Geistlichen eine Absage erteilte 130.

Dieses Votum vermochte die zur Reformation drängende bernische Bürgerschaft in ihrem Vorhaben nicht mehr aufzuhalten ¹³¹. Der Rat verzichtete bei allen folgenden Schritten auf den Konsens der Untertanen und suchte für die definitive Entscheidung zur Reformation nun eine andere Legitimationsinstanz, und zwar die Priesterschaft, die in ihrer Mehrheit der Reformation zuneigte. Als der bernische Klerus sich im Januar 1528 nach einer Disputation wie

erwartet für den neuen Glauben entschied und die kirchliche Überlieferung verwarf 132, verkündete die Obrigkeit unverzüglich das Reformationsmandat. Das Statut vom 7. Februar 1528 133 anerkannte die Schlussthesen der Disputation als verbindliche theologische Richtschnur, setzte die bischöfliche Gewalt im Berner Territorium ausser Kraft, verwarf die Messe ebenso wie die Bilder, erlaubte die Priesterehe und legte in administrativer und vermögensrechtlicher Hinsicht die Regularien für die Überführung der tradierten kirchlichen Verfassung in ein landesherrliches Kirchenregiment fest. Zugleich jedoch suchte das Mandat der konservativen Haltung der Landschaft in gewisser Weise Rechnung zu tragen und die Konsequenzen der an sich eindeutigen Reformationsentscheidung abzumildern, indem es mit dem Blick auf die Untertanen, die «us mangel evangelischer leer, old sunst böswillig noch schwach sind, und also ab sölichen nüwerungen schüchen und verwundrung haben» 134, eine tolerante, von christlichem Mitleiden bestimmte Haltung der Obrigkeit postulierte und zusicherte: «Sölich kilchörinen wöllen wir nit mit rüche noch vorgericht antasten, sonders einer jeden jetzmal iren fryen willem lassen, die mäss und bilder mit der meren hand und rat abzethund» 135. In diesem Sinn wurde auch die Schmähung der Altgläubigen unter Strafe gestellt. Dass damit jedoch nicht auf Dauer ein religiös-kirchlicher Pluralismus institutionalisiert werden sollte, war allein schon im Wortlaut der Toleranzbestimmungen zu ersehen, die nur «jetzmal» oder «diser zyt» gelten sollten. Auch der Weg zur Einheit im neuen Glauben wurde bereits angedeutet, indem den «schwachen im glouben» Seelsorger zugeordnet werden sollten, die ihnen das «wort gottes erbuwen und ufpflanzen ... und ... gemeinlich nach dem willen gottes ze läben, inleitung gäben» 136 würden.

6.2.2 Die Aufstände im Oberland

Mit dem Entschluss, die Reformation ohne Beteiligung und notfalls auch gegen den Willen der Landschaft durchzuführen, hatten die bernische Bürgerschaft und ihre politische Führung die Konfrontation prinzipiell in Kauf genommen. Die Aufstände des Jahres 1528 waren vorhersehbar.

Bevor auf die Oberländerunruhen näher eingegangen werden soll, scheint es jedoch wesentlich, die allgemeinen und die spezifischen Ausgangsbedingungen der Aufstände zu analysieren und zu differenzieren, weil nicht ohne weiteres einzusehen ist, wieso allein die Oberländer zu militanten Widerstandsformen griffen.

a) Ausgangsbedingungen des bäuerlichen Widerstandes

Der reformatorische Prozess in Bern wurde von einer «zweidimensionalen» Interessenlage bestimmt: Sowohl bei den Befürwortern, wie auch bei den Gegnern der Reformation lassen sich religiöse Motive, Haltungen und Erwartungen neben politischen Zielen und Zwecken feststellen, wenngleich beide Ebenen häufig eng verschlungen scheinen. Betrachtet man die religiösen Motive, zeigt sich eine deutliche Distanz der ländlichen Gesellschaft zu reformatorischen Ideen, die noch dadurch betont wird, dass die ländliche Geistlichkeit der Reformation eher freundlich gegenüberstand 137. Die wenigen singulären Fälle einer bewussten Hinwendung ländlicher Pfarreien zum neuen Glauben 138 bestätigen die Regel eher, als dass sie sie widerlegen. Auf der anderen Seite wäre es verfehlt, der grossen Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung im Berner Territorium nun generell eine enge religiöse Bindung an die alte Kirche zuzuschreiben. In den Antworten der Ämter stehen die offenkundig religiös motivierten Stellungnahmen für die tradierten Glaubensinhalte und die überlieferte Kirchenordnung häufig im Hintergrund gegenüber einer vorherrschenden religiösen Indifferenz, die sich in einer pragmatisch-politischen Argumentation zu den anstehenden Fragen äussert.

Damit ist die politische Dimension der Reformation erreicht, die sehr verschiedenartige Aspekte aufweist. Dass die bernische Regierung den Glaubensstreit machtpolitisch zu nutzen wusste und sich neue staatliche Kompetenzen zu verschaffen suchte, ist ein unumstrittenes Ergebnis der neueren Forschung, das Ernst Walder in der Aussage zusammenfasste: «In der bernischen Entwicklung der Jahre 1522 bis 1528 bildet der Ausbau der staatlichen Kirchenhoheit eine durchgehende Linie im antireformatorischen Auf und Ab» ¹³⁹. Auf

die schrittweise Okkupation bischöflicher Funktionen durch die Religionsmandate vor 1528 ist bereits hingewiesen worden 140. Die politischen Interessen der städtischen Obrigkeit beschränkten sich aber nicht auf die Kirchenordnung und -administration im engeren Sinn, sondern richteten sich nicht zuletzt auch auf die kirchlichen Einkünfte, und zwar insbesondere auf die Zehnten und die Einkünfte der Klostergrundherrschaften 141. Sowohl der Ausbau der landesherrlichen Kirchengewalt, wie auch der Zugriff auf die kirchlichen Einkünfte liefen den bäuerlichen Interessen zuwider, da im einen Fall das Verhältnis zentralstaatlicher Kompetenzen zu gemeindlichen Autonomierechten zum Nachteil der Untertanen verändert wurde, im anderen Fall ein gleichgerichtetes Interesse der ländlichen Gesellschaft an den kirchlichen Einkünften in Konkurrenz zu den fiskalischen Zielen der Obrigkeit trat. Die Tatsache, dass das bernische Regiment den reformatorischen Prozess als Mittel zu politischen Zwecken ausbeutete, musste die Abwehrhaltung der Untertanen gegenüber der Reformation stärken und konnte auch bei den religiös-kirchlich indifferenten Untertanen eine an sich nicht vorhandene Opposition zur Reformation bewirken.

Neben diesen aus Interessengegensätzen resultierenden Widerständen gegen die Reformation sind jedoch auch politische Tendenzen festzustellen, die ihre Durchsetzung begünstigten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass in den Antworten der Ämter auf die Volksanfragen vor 1525 vielfach ein recht starkes Vertrauen in die Politik des Regiments zum Ausdruck kam und dass die schwierige politische Lage innerhalb der Eidgenossenschaft von den Untertanen durchaus erkannt wurde, die daher nicht selten bereit waren, der Obrigkeit einen grossen Handlungsspielraum einzuräumen 142. Die Ergebnisse der späteren Volksanfragen zeigen, dass diese Haltung bei Teilen der Untertanenschaft auch nach 1525 noch fortwirkte 143.

Die Haltung der Ämter wurde dadurch bestimmt, welche der beschriebenen religiösen oder politischen Tendenzen im Willensbildungsprozess der Gemeinden die Oberhand gewann. Wie erwähnt, gelang es nur in wenigen Einzelfällen einer neugläubigen Mehrheit, sich durchzusetzen, während sich in nahezu der Hälfte der bernischen Ämter eine bewusste Stellungnahme für die alte Kirche feststellen lässt 144. Wichtig für die Interpretation der Oberländerunruhen ist nun die Feststellung, dass die Position der oberländischen Landschaften insgesamt gesehen keineswegs abwich von der allgemeinen Stimmungslage, sondern ihr vielmehr recht genau entsprach. Auch im Oberland findet sich mit dem Niedersimmental eine Gemeinde, die durch das Wirken eines der profiliertesten bernischen Prädikanten, Peter Kunz von Erlenbach 145, für den neuen Glauben gewonnen worden war. Daneben standen die Landschaften Obersimmental, Frutigen, Oberhasli und die wegen ihrer engen Bindung an Bern ebenfalls an den Volksanfragen beteiligte Landschaft Saanen, die eine betont altgläubige Position einnahmen 146. Eine religiöse Indifferenz bei gleichzeitig politisch begründeter Abwehrhaltung lässt sich am deutlichsten bei den Gotteshausleuten von Interlaken und den ebenfalls dem Kloster unterworfenen Ringgenberger Herrschaftsleuten feststellen 147, während sich bei den Landstädten Thun und Unterseen eher die Bereitschaft zur Anpassung an die Obrigkeit findet 148.

Auffällig erscheint, dass gerade die «emanzipierten», mit grösseren Autonomierechten ausgestatteten Landschaften des Oberlandes in einer besonders betonten Weise für den alten Glauben Partei ergriffen. Ebenso wie schon 1523 lassen auch ihre späteren Stellungnahmen zu den Volksanfragen einen ausgeprägten Traditionalismus erkennen. Anlässlich der Anfrage von 1526, die zum Pfingstmontagseid führte, erklärten etwa Saanen und Frutigen in nahezu gleichlautenden Antworten, «wie sie XVc jaren geläpt und si von alterhar gepruch, darby wellen si ouch beliben» 149, und auch die Landschaft Hasli wollte ganz grundsätzlich «beliben by irem alten bruch» 150.

Anders als ihre Nachbarn in den oberländischen Talschaften zeigten die Untertanen des Klosters Interlaken kein besonderes Engagement für die überlieferte kirchliche Ordnung, sondern verhielten sich zu den eigentlichen religiösen Fragen indifferent. 1526 verzichteten sie beispielsweise auf eine Stellungnahme in der Bündnisfrage zwischen den katholischen Orten und Zürich, indem sie erklärten, es «sei ihnen schwer zu raten, da sie solches nicht verstünden» ¹⁵¹. In den späteren Anfragen folgten sie ohne besondere Wi-

derstände den obrigkeitlichen Vorstellungen, und auch die Entscheidung in der Zölibatsfrage stellten sie den bernischen Räten anheim ¹⁵². Dass gerade die Verbände der Gotteshausleute und der Ringgenberger Herrschaftsleute 1528 den obrigkeitlichen Plänen den schärfsten Widerstand entgegen setzten, zeigt besonders deutlich das politische Konfliktpotential der Reformationspolitik, wobei sich im konkreten Fall die Gegensätze auf die bernischen Pläne zur Säkularisation des Klosters konzentrierten ¹⁵³.

Die Interlakener Klosteruntertanen und die altgläubigen Landschaften wurden 1528 zum Träger des Widerstandes gegen die Reformation.

Die inhaltliche Differenzierung der Widerstandsmotive im Oberland führt noch nicht zur Klärung der Frage, warum der Aufstand allein auf das Oberland beschränkt blieb, da die gleichen Motive durchaus auch bei den übrigen Regionen des bernischen Territoriums zu verzeichnen sind. Nicht die Inhalte erklären die Aufstandskonstellation, sondern strukturelle Determinanten: Die überlokalen Grossgemeinden des Oberlandes waren politisch handlungsfähiger als die Dorfgemeinden des Mittellandes. Schliesslich hatten die in politischer Beziehung fortgeschrittenen autonomen oberländischen Landschaften durch eine Ausweitung obrigkeitlicher Macht, die sich als Ergebnis der Reformation abzeichnete, mehr zu verlieren, als die mittelländischen Dorfgemeinden. Bei den Gotteshausleuten hingegen hatten die fortgesetzten Auseinandersetzungen mit der Klosterherrschaft den Erwartungshorizont gesteigert. Sie waren daher weniger als die Untertanen der übrigen landsässigen Klöster bereit, die Reformation lediglich als Veränderung der herrschaftlichen Besitzverhältnisse zu akzeptieren.

b) Alte Freiheit oder neuer Glaube – Der Kampf um die Durchsetzung der Reformation im Berner Oberland

Der Entscheidungskampf um die Durchsetzung der Reformation wurde zwischen dem Frühjahr und dem Herbst 1528 im Berner Oberland ausgefochten. Die skizzierten Unterschiede in den Positionen und Motiven der bäuerlichen Verbände fanden ihren Nie-

derschlag im Verlauf der Auseinandersetzungen: Unkoordinierte Aktivitäten der einzelnen Gemeinden und Landschaften bestimmten über weite Strecken das Bild. Selbst im Hinblick auf das Konfliktverhalten der Einzelgemeinden kann von Kontinuität nur mit Einschränkungen gesprochen werden, da sowohl innere Spaltungen wie die keineswegs einheitliche obrigkeitliche Strategie eine geradlinige Politik erschwerten. Zwei grundsätzlich verschiedene Interessenlagen und Konfliktstränge lassen sich immerhin gegeneinander abgrenzen:

- I. Die «privilegierten» Landschaften Hasle, Frutigen, Aeschi und Obersimmental kämpften für die Wahrung ihres alten Glaubens als integralen Bestandteil ihrer Rechtsordnung.
- 2. Die Untertanen des Klosters Interlaken rangen mit der Stadt Bern um das «Herrschaftsinventar» des Gotteshauses. Nicht die Reformation als solche, sondern die spezifischen politischen und wirtschaftlichen Implikationen der obrigkeitlichen Reformationspolitik bildeten hier den eigentlichen Streitgegenstand.

Beide Stränge flossen im Prinzip erst in der letzten entscheidenden Eskalationsphase zusammen, als sich die Bauern aus dem Herrschaftsgebiet des Klosters mit den Leuten von Hasle und unterstützt von einem unterwaldnerischen Hilfskontingent Ende Oktober 1528 zum militärischen Kampf gegen ihre Obrigkeit formierten.

Nicht der konkrete Ablauf der Ereignisse soll im folgenden im Mittelpunkt des Interesses stehen – eine eingehende Darstellung des Verlaufs liegt in der detaillierten und präzisen Untersuchung Hermann Speckers ¹⁵⁴ ohnehin bereits vor –, sondern die Frage nach den Motiven und Zielen, nach den politischen Einstellungen und Vorstellungen, die dem politischen Handeln der Bauern zugrundelagen. Nur insoweit es für das Verständnis dieser subjektiven Triebkräfte erforderlich ist, wird umrisshaft auch die Ereignisabfolge skizziert.

aa) Die Auseinandersetzung mit den altgläubigen Landschaften

Mit dem Reformationsmandat vom 7. Februar hatte Bern, die widerspenstige Landschaft übergehend, vollendete Tatsachen geschaffen. Nachdem in den Jahren zuvor jedoch jeder religionspolitische

Schritt durch eine Volksanfrage abgesichert worden war, Grundsatzpositionen sogar durch wechselseitige Eidesleistung von Obrigkeit und Untertanen fixiert worden waren, musste eine einseitige obrigkeitliche Satzung von derart weitreichender Bedeutung in ihrem Anspruch auf Verbindlichkeit mehr als zweifelhaft erscheinen 155. Das städtische Regiment suchte das Legitimitätsdefizit zu überwinden, indem es am 23. Februar 1528 den Ämtern das Reformationsmandat zur nachträglichen Bestätigung vorlegte 156. Damit begann die Phase der offenen Auseinandersetzungen im Oberland. Das Problem, dass die einmal getroffene Reformationsentscheidung nicht mehr zur Disposition gestellt werden sollte, andererseits aber ein Konsens der Untertanen herbeigeführt werden musste, versuchte die Obrigkeit durch massiven politischen Druck und eine Reihe von Verfahrenstricks bei der Durchführung der Volksanfrage zu bewältigen. Die Anfrage wurde durch Ratsboten in sämtlichen bernischen Ämtern am gleichen Tag durchgeführt 157, um eine Absprache unter den Gemeinden zu verhindern, und selbst die Instruktion für die Ratsboten wurde aus dem gleichen Grund in Bern erst am Abstimmungstag bekanntgegeben 158. Bei einem negativen Entscheid der gesamten Landschaft sollte das Abstimmungsverfahren nach Kirchengemeinden gesondert wiederholt werden, wobei jedes positive Votum zur unwiderruflichen Annahme des Mandats führen sollte, Abstimmungen mit negativem Ergebnis jedoch beliebig wiederholbar sein sollten 159. Die manipulativen Modalitäten 160 wurden ergänzt durch das einschüchternde Auftreten der obrigkeitlichen Abgesandten, die eine Ablehnung von vornherein als Ungehorsam brandmarken sollten. Zwischen der bedingungslosen Annahme des Mandats und dem offenen Konflikt mit der Obrigkeit gab es in dieser Situation keine Alternative. Was in dieser schwierigen Lage bei den altgläubigen Untertanen den Ausschlag für eine Entscheidung zugunsten einer Wahrung der Loyalität gegenüber Bern geben konnte, war der Text des Reformationsmandats selbst, aus dessen unklaren Fomulierungen die Bereitschaft zur Toleranz gegenüber altgläubigen Gemeinden herausgelesen werden konnte 161.

Angesichts der Ausgangssituation scheint es nicht erstaunlich,

dass die bernischen Ratsboten in den meisten Ämtern die Annahme des Reformationsmandats durchsetzen konnten. Lediglich vier Ämter verharrten bei einer ablehnenden Haltung, darunter auch die beiden oberländischen Landschaften Frutigen und Obersimmental 162.

Mit ihrer Weigerung zogen die Frutiger und Obersimmentaler die Folgerungen aus ihrer über Jahre geradlinig verfochtenen Abwehr aller reformatorischen Initiativen. Im Hinblick auf die kirchliche Verfassung befanden sich diese Landschaften damit nun in einem rechtsfreien Zustand gegenüber ihrer Obrigkeit, die in den folgenden Monaten in einem zähen Kleinkrieg ihre Position durchzusetzen suchte 163. Eine weitaus schärfere Konfrontation als zu diesen konsequent traditionalistischen Verbänden aber ergab sich zwischen Bern und jenen altgläubigen Landschaften, die aus obrigkeitlicher Loyalität und in der Erwartung religiöser Toleranz das Reformationsmandat angenommen hatten, ihre Hoffnungen und ihr Vertrauen aber alsbald getäuscht sahen. Das gilt für die Leute der kleinen Herrschaft Spiez, für die Landschaft Aeschi, insbesondere aber für die Landschaft Oberhasle. Dass die Hasler, die in den Jahren zuvor ebenso deutlich wie die Frutiger und Obersimmentaler ihre Treue zum alten Glauben bekundet hatten, das Mandat überhaupt annahmen, lässt sich nur aus der spezifischen Loyalitätstradition dieser Landschaft erklären, die seit 1334 keinen grösseren Konflikt mit Bern ausgetragen hatte. Schon wenige Wochen nach der Annahme des Mandats jedoch mussten die Hasler erfahren, dass Bern ihnen im Hinblick auf die Messe keineswegs - wie es im Reformationsmandat hiess - «jetzmal iren fryen willen lassen» wollte, sondern vielmehr auf die sofortige Beseitigung der Messe und der Bilder drang 164. Der von den Haslern mehrfach vorgebrachte Einwand, dass ihnen diese Konsequenz bei der Abstimmung über das Mandat nicht klar gewesen sei 165, stiess bei der Obrigkeit auf taube Ohren. Sie wurden nun vielmehr als vertragsbrüchig angesprochen 166, als Ungehorsame mit gewaltsamem Vorgehen bedroht 167 und so letztlich in eine besonders erbitterte Frontstellung gedrängt.

Mit Ausnahme der Landschaft Niedersimmental befanden sich schliesslich im Sommer 1528 alle grossen, politisch und wirtschaft-

lich bevorrechtigten Talschaften des Oberlandes (Oberhasle, Frutigen, Obersimmental, Aeschi), im Konflikt mit Bern. Es würde zu weit führen, die Aktivitäten beider Seiten, die zwischen April und Oktober 1528 das städtische Regiment fortwährend beschäftigten, eingehender zu beschreiben 168. Die flexible Gegenwehr der Gemeinden verhinderte, dass die Berner Reformationspolitik einen entscheidenden Durchbruch erzielen konnte. Die militärische Bedrohung durch die Obrigkeit kompensierten die Oberländer, indem sie die Unterstützung der katholischen Orte suchten und insbesondere bei Unterwalden tatkräftigen Beistand fanden 169. Die von Bern installierten neugläubigen Priester wurden unter starken sozialen Druck gesetzt, um sie zur Aufgabe zu bewegen, und wenn derartige Pressionen erfolglos blieben, schliesslich vertrieben. So quittierte der vom Regiment eigens aus Zürich herbeigeholte Prädikant Johannes Haller seine Stelle als Leutpriester in Frutigen schon nach wenigen Tagen, nachdem ihm die Bauern «durch z'hus gelüffen» waren 170, schlimmer erging es seinen Kollegen in Aeschi und Oberhasle, die von den Gemeindsleuten fortgejagt wurden ¹⁷¹. An ihre Stelle traten zum Teil wiederum altgläubige Messpriester, die die Bauern auf eigene Faust in Uri und Unterwalden engagierten 172. Den Spaltungsversuchen der Obrigkeit begegneten die Gemeinden mit Zwangsmassnahmen gegen die «Gehorsamen», die bis zur Gewaltanwendung reichten 173. Charakteristisch für die Art der Auseinandersetzungen war eine von beiden Seiten mit vorwiegend verbalen Mitteln praktizierte Hinhaltetaktik, die auf Zeitgewinn orientiert war und eine Eskalation aufschieben sollte.

Der vergleichsweise lange, etwa ein halbes Jahr währende Zeitraum, in dem der Konflikt gewissermassen auf kleiner Flamme schwelte, gab den Kontrahenten Gelegenheit, ja zwang sie letztlich dazu, das theoretische Fundament ihrer jeweiligen Positionen zu vertiefen.

Die bäuerlichen Gemeinden rechtfertigten sich, indem sie die städtische Reformationspolitik als Verletzung des tradierten Verfassungsgefüges darstellten. Charakteristisch für ihre Argumentationslinie ist die Antwort Frutigens auf eine Aufforderung zum Gehorsam: Sie seien dazu bereit, so erklärten die Frutiger im April, «wenn

man si las bliben in allen puncten, stucken, und artiklen, in allen geistlichen und weltlichen sachen, nut usgenomen, wie sie vom herrn zu Thurn an ein stat Bern komen» ¹⁷⁴. Mit dieser Forderung wurde der Kern der rechtlichen Problematik angesprochen. In der Tat war der Gemeinde bei der Herrschaftsübernahme durch Bern urkundlich garantiert worden, «si by iren alten friheiten und güten gewonheiten» ¹⁷⁵ zu halten und zu schirmen.

Die Betonung dieser rechtlichen Zusammenhänge mag formalistisch erscheinen, sie vor allem bestimmten jedoch die Kontroverse zwischen Bern und den traditionalistischen Landschaften im Oberland. Dass die Reformation mit all ihren Begleiterscheinungen einen massiven Eingriff in positives Recht darstellte, ist evident. Wenn Bern daran gegangen war, eine eigene Landeskirche zu errichten, so war das aus der Perspektive der Gemeinden weniger ein Verstoss gegen einzelne Rechtstitel 176 als vielmehr die Usurpation eines zentralen Lebensbereiches, der bisher nicht den Kategorien von Obrigkeit und Untertänigkeit, von Gebot und Gehorsam unterworfen gewesen war, in dessen Ordnung vielmehr Herrscher und Beherrschte gleichermassen eingebunden waren. Zur Abwehr mobilisierten die oberländischen Landschaften diejenigen Leitvorstellungen und Maximen, die für die Konstitution des Herrschaftsverhältnisses bisher als fundamental angesehen worden waren: Der Begriff des Herkommens, an das die Obrigkeit gebunden war, die «Guten Gewohnheiten», die es zu schirmen galt, die «alten Freiheiten», die die korporative Eigenständigkeit verbürgten, und schliesslich «Brief und Siegel», die die tradierte politische Ordnung sichern sollten. So verbanden sich Ende Juni 1528 die Landleute der Landschaft Oberhasle eidlich zu einer Einung mit dem Ziel, «wie si an ein loblich stat Bern komen, also in Kraft irer briefen und friheiten unveråndret zebliben» 177, und wiesen die Aufforderung zur Gefangensetzung der Messpriester mit der Begründung zurück, solches sei «wider ire friheiten und ir lantrecht» 178. Diese Position wurde von ihnen mehrfach nachdrücklich bestätigt: Sie bekräftigten etwa am 18. August ihre Entschlossenheit, beim Pfingstmontagseid von 1526 «mit sampt alter friheit zebliben» 179. Einen Monat später bekundeten sie wiederum die Absicht, «... nit von iren harbrachten eren und alten glowen zu wichen, dan mit recht oder gwalt überwunden» 180.

Die Zitate aus dem Oberhasle verdeutlichen den vorrangig politischen Charakter der Auseinandersetzungen. Aus dem Glaubensstreit hatte sich ein grundsätzlicher Verfassungskonflikt entwickelt. Wenn sich die Frutiger im September 1528 beklagten, man wolle sie «von briefen und siglen wyter trengen», als ihre «freiheiten und alt harkommen ertragen mogind» 181, so zeigt auch dieses Beispiel, dass für die Bauern die Frage «Alter oder neuer Glaube?» längst abgelöst worden war durch die Alternative «Freiheiten oder Reformation».

Den massiven und grundsätzlichen Angriffen der traditionalistischen Talschaften begegnete die städtische Obrigkeit mit dem Versuch, den Vorwurf des Verfassungsbruchs zu widerlegen. Die Argumentation der Stadt konzentrierte sich dabei vor allem auf zwei Aspekte. Zunächst wurde auf einer formalen Ebene die Rechtmässigkeit des Reformationsmandates behauptet, indem an der Fiktion eines Konsenses der Untertanen festgehalten wurde. Dieses Argument konnte naturgemäss nicht gegen die Landschaften Frutigen und Obersimmental ins Feld geführt werden, die sich bei der entscheidenden Anfrage verweigert hatten, diente jedoch als Hauptvorwand gegenüber den übrigen Gemeinden, insbesondere gegenüber der Landschaft Oberhasle 182. Auf einer inhaltlichen Ebene bewegte sich ein zweiter Argumentationsstrang, der darauf abhob, die bäuerliche In-Eins-Setzung von «Herkommen», «guten Gewohnheiten» und «altem, wahren, christlichen Glauben» zu entkräften. Rekonstruiert man die Grundmuster der obrigkeitlichen Argumentation, so erweist sich der Begriff der «Wahrheit» des Glaubens als wichtigster Ansatzpunkt. Immer wieder stellte die Obrigkeit den Untertanen ihre enormen Anstrengungen dar, die Wahrheit zu eruieren. Schon im Reformationsmandat hielt sie sich zu Gute, «wievil wir uns in sölichem gearbeit» in dem Bemühen, «uf den waren vesten grund göttlicher warheit (zu) kommen» 183, und auch später wurde diese Feststellung fortwährend wiederholt, etwa gegenüber den Oberhaslern, denen im Juni 1528 vorgehalten wurde, dass die Obrigkeit «zů erkundigung grüntlicher und göttlicher warheit vyl costen, müe und arbeit erlitten» 184 habe.

Während die widersetzlichen Untertanen die Reformationsproblematik in das Denkschema von «gutem Alten» und «fragwürdigem Neuen» einordneten 185, versuchte die Obrigkeit diese Perspektive aufzubrechen, indem sie einem «falschen Glauben» den «wahren Glauben» entgegensetzte. Wenn jedoch der alte Glaube falsch war, konnte er auch nicht den guten Gewohnheiten zugerechnet werden. Die Obrigkeit nahm daher für sich in Anspruch, das Herkommen nicht etwa verletzt, sondern vielmehr richtiggestellt zu haben 186, sie wies im weiteren alle Vorwürfe des Rechtsbruches zurück und bekannte sich sogar zur Aufgabe, die Rechte und Freiheiten der Untertanen zu schirmen 187. Durch die Reformation wurde, darauf lief der obrigkeitliche Rechtfertigungsversuch hinaus, die Integrität der korporativen Rechte in keiner Weise tangiert.

Dass die bernische Führung mit ihrem Bemühen um eine verfassungsimmanente Begründung der Reformationspolitik die traditionalistischen Landschaften nicht zu überzeugen vermochte, liegt auf der Hand, da gerade die von Bern beanspruchte Wahrheit von den Untertanen nicht anerkannt wurde.

Führt man sich das Dilemma der Obrigkeit vor Augen, wird verständlich, dass der Konflikt letztlich nur gewaltsam zu bereinigen war und dass dabei zugleich die Position der Obrigkeit im territorialstaatlichen Gefüge neu definiert und legitimiert werden musste. Für das Selbstverständnis einer Obrigkeit, die sich im Besitz der Glaubenswahrheit wusste, war der Anspruch der unbelehrbaren landschaftlichen Kontrahenten auf Anerkennung als Vertragspartner nicht mehr akzeptabel. Die Theologie bot die Grundlage zur Formulierung eines umfassenderen Autoritätsanspruchs und zur Überwindung des Konsensprinzips. Schon im Reformationsmandat zeichnete sich diese Entwicklung ab, da Bern das Recht zur Glaubensunterweisung für sich in Anspruch nahm: «alsdann uns, von wägen der oberkeit, gespürt, üch, die unsern von gott bevolchen, nit allein in weltlichen sachen zu aller billigkeit zu wisen, sonders auch zu rächtgeschaffnem christenlichem glouben ... inleitung ze gäben...» 188. Zwischen der belehrenden Unterweisung und dem Anspruch auf Gehorsam jedoch lag nur ein kleiner Schritt. Eine Woche nach Verkündung des Mandats bereits formulierte Bern diesen Anspruch in einem Schreiben an Unterwalden: «... dann wir je gehept wollen haben, dass die unsern uns in billichen göttlichen sachen gehorsam syend...» 189. Schon einen Monat später war wiederum eine neue Stufe erreicht, wenn Bern den Landschaften Frutigen und Obersimmental mitteilte: «... darob wir nit sonders gar woll gevallen empfangen, dass ir üch widrigen in disen hendeln uns ze willfahren, nit uns, sonders dem wort gottes uch widerspennig erzöugende...» 190. Hier tritt nun schon die Obrigkeit mit aller Bestimmtheit als Sachwalterin des göttlichen Willens auf; Gehorsam gegenüber der Obrigkeit ist Gehorsam gegenüber Gott; obrigkeitstreue Untertanen sind - so das städtische Regiment wiederum einige Monate später - diejenigen, «so gott vorab und demnach uns gehorsamen wollen» 191. Gegenüber den Ungehorsamen jedoch wäre Rücksichtnahme verfehlt, da «och von üwertwegen wir den willen gottes nit underlassen konnen...» 192, ihnen gegenüber hat die Obrigkeit «göttlich ursach ..., uns gewalts ze gebruchen» 193.

Die angeführten Zitate verdeutlichen die politische Tragweite des Reformationskonflikts. Schon vor der Eskalation des Aufstands im Oktober 1528, auf die noch einzugehen sein wird, war erkennbar, dass ein Sieg der Obrigkeit zugleich einen Wendepunkt in der Gestaltung der politischen Ordnung darstellen musste.

bb) Der Aufstand der Gotteshausleute im April 1528

Während die Talschaften Obersimmental, Frutigen, Aeschi und Oberhasle ihre Freiheiten und ihren alten Glauben verteidigten, war die Konfliktlage im Herrschaftsbereich des Klosters Interlaken eine prinzipiell andere. Nicht die Reformation als solche stand hier im Zentrum der Auseinandersetzungen, sondern der wirtschaftliche Vorteil, den die Obrigkeit aus ihr zu gewinnen suchte, im konkreten Fall durch die Säkularisation des Klosters 194.

Auch für die Erhebung der Gotteshausleute bildete die Verkündigung des Reformationsmandats und die damit verbundene Volksanfrage das auslösende Moment, jedoch in einer ganz anderen Weise als im Konflikt zwischen Bern und den Talschaften. Während bei den traditionalistischen Landschaften das Mandat den ei-

gentlichen Streitgegenstand darstellte, schuf die grundsätzliche, wenn auch politisch motivierte Zustimmung der Gotteshausleute zum Reformationsmandat erst eigentlich die Voraussetzung zu ihrer Erhebung, weil nur auf diesem Weg die bisherige Herrschaftsordnung im Klostergebiet ins Wanken gebracht und bäuerliche Ansprüche auf das Erbe des Gotteshauses artikuliert und legitimiert werden konnten. Um die Zusammenhänge verständlich zu machen, ist es notwendig, kurz auf den Ablauf der Ereignisse einzugehen.

Die städtischen Abgesandten, die am 23. Februar die Zustimmung der Klosteruntertanen gewinnen sollten, stiessen weder bei den Gotteshausleuten noch bei den Ringgenberger Herrschaftsleuten auf Widerstand. Den Klosteruntertanen lag anderes mehr am Herzen: Sie zogen aus der Reformation die Folgerung, dass nun auch der Herrschaft des Klosters die Grundlage entzogen sei, meldeten unmittelbar ihre Ansprüche auf das Gotteshaus an und stellten die Leistung der Abgaben ein 195. Das bedrängte Kloster jedoch reagierte anders, als die Bauern offenbar erwartet hatten. Schon am 13. März bot eine Delegation den bernischen Räten die sofortige Übergabe an die städtische Obrigkeit an 196, ein Angebot, auf das die Stadt ohne Zögern einging. Wenige Tage später bereits übernahm eine städtische Gesandtschaft das Kloster mit allen Rechten und Besitzungen und erreichte sogar die Huldigung der offenbar überraschten und unvorbereiteten Klosteruntertanen 197. Die handstreichartige Aktion aktivierte jedoch den Widerstand der erbitterten Bauern, der rasch an Dynamik gewann. Um wenigstens partiell noch von der Säkularisation profitieren zu können, sandten sie zunächst am 1. April eine Botschaft an den Rat, die einen Beschwerdekatalog vorlegte, vor allem aber unter Hinweis auf die Zerrüttung der Güter Hilfe und Verminderung der Belastungen forderte 198. Als die städtischen Räte ausweichend reagierten und die Behandlung der Beschwerden und Bitten auf einen späteren Termin aufschoben, eskalierte der Widerstand zum militanten Aufruhr 199. Die Klosteruntertanen verbanden sich zu einer Einung, überfielen am 23. April das Kloster, zwangen die Obrigkeitsrepräsentanten zur Flucht und zogen am folgenden Tag mit etwa tausend Mann auf Bern zu 200. Der Marsch des Haufens kam jedoch bereits vor Thun zum Stehen,

als die benachbarten Landschaften die Aufforderung zum Zuzug nicht befolgten und es den auf Vermittlung drängenden Boten aus Unterwalden, Oberhasle und den anderen oberländischen Gemeinden stattdessen gelang, die nun auf sich selbst gestellten Klosteruntertanen zur Annahme eines von der Stadt eilends angebotenen Rechtstages zu bewegen ²⁰¹.

Als daraufhin am 4. Mai Repräsentanten aller bernischen Vogteien in landtagsähnlicher Form zu einem Schiedsgericht zusammentraten ²⁰², um die Beschwerden der Klosterbauern zu verhandeln und einen Ausgleich herbeizuführen, scheiterte eine Einigung zunächst an den unüberbrückbaren Gegensätzen. Die Bauern suchten eine substantielle Verbesserung ihrer Situation zu erreichen ²⁰³, die Obrigkeit beharrte auf den überlieferten Verhältnissen und war nur zu partiellen Zugeständnissen bereit. Beide Seiten akzeptierten erst nach langwierigen Verhandlungen die Mitte Mai ergangenen Entscheidungssprüche ²⁰⁴, die für Bern bedeutende Einbussen zur Folge hatten.

Die Antwort auf die Frage nach den Motiven zum Aufstand scheint zunächst einfach. Häufig findet sich in den Quellen der Hinweis auf die Verbitterung der Bauern, in diesem Fall nicht über die Reformation als solche, wohl aber über die Art ihrer Ausbeutung durch die Obrigkeit. Die Stimmungslage lässt sich durch eine wörtlich überlieferte Schmährede des Bauern Hans Kolb veranschaulichen, die dieser später widerrufen musste. Kolb bekannte vor Gericht, «das ich sy (die städtischen Räte) Ewantüflisch genempt und darzu gesprochenn, So bald sy hettend geschmeckt das Inen das Closter gutt sollte wärdenn, habennd sy disenn glouben angenomen, und wäre das Closter gutt nit, So haettend sy disen glouben nit angenomenn» 205. Dass diese Aussage Kolbs für die Einstellung der Bauern als repräsentativ gelten darf, lässt sich, neben anderen Belegen, auch an einem Bericht des Amtmanns von Thun aufzeigen, der nach dem Klostersturm an das Regiment berichtete: «... und sye das ir ursach der ufrur, dass sy sprechen: syend wir so lutrisch in seckel, so wellend sy gan Künitz für die statt zien» 206.

Der Vorwurf, «lutrisch in seckel» zu sein, bringt in pointierter Form den Widerspruch zum Ausdruck, den die Untertanen zwischen dem religiösen Anspruch ihrer Obrigkeit und der faktisch betriebenen Politik erkannten, ein Widerspruch, der das herrschaftliche Legitimitätspotential vermindern und Loyalitätsbindungen schwächen musste. So wird verständlich, dass die Klosteruntertanen sich den Säkularisationsplänen nicht ohne weiteres fügten, sondern sich berechtigt sahen, eigene Ansprüche durchzufechten. Diese Konstellation bestand übrigens nicht nur in Interlaken, sondern auch in anderen landsässigen Klosterherrschaften, wo es ebenfalls zu Aufständen gegen die Säkularisation kam 207. Was jedoch den Aufstand der Interlakener Gotteshausleute heraushebt, ist seine Radikalität. Ohne die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung auszuschöpfen, beschlossen die Interlakener Untertanen nach dem Klostersturm, sogleich «gan Künitz für die statt» zu ziehen, und zwar gemeinsam mit allen oberländischen Bauern. Dieser direkte Übergang zu einem unerbittlichen Feldzug gegen Bern scheint eigenartig, wenn man annimmt, die Einung der Gotteshausleute und Ringgenberger Herrschaftsleute habe lediglich eine Verbesserung ihrer Stellung im Bereich der Agrarverfassung erkämpfen wollen. Die Ziele der Klosterbauern waren jedoch wesentlich weiter gesteckt. In einer Aufforderung zum Zuzug an das Städtchen Unterseen erklärten sie, «sy sigend des willens weder zins noch zenden ze geben, das uns wol kem als inen, wo wier möchten fry werden» 208. Ein Bauer aus Brienz agitierte in Thun, «die Oberlender von der statt Bern hinuff möchten woll ein ort der Eydgnoschaft werden» 209, und in ähnlicher Weise beschreibt auch der am 4. Mai für Bern ausgestellte Schirmbrief die Ziele der Aufständischen: «... sidmal die mäss und ander verwändt gotzdienst abgethan, sy weder zinss noch zechenden und anders ze geben ouch gehorsame ze thunde, hinfür nit schuldig noch verbunden, sondern gantz fry und unbeladen ze sin ...» 210.

Die Interlakener Klosteruntertanen, die am 24. April zum Zug gegen Bern antraten, besassen wahrscheinlich kein dezidiertes politisches Programm, zumindest im Umriss lässt sich jedoch – nicht nur aus den zitierten Belegen, sondern auch aus den offensiven Handlungsformen – eine revolutionäre Vision als handlungsleitendes Motiv erkennen. Nicht nur die Klosterherrschaft, das ganze

Oberland sollte «frei» werden, frei nicht nur im begrenzten Sinn der korporativen Freiheiten, sondern «gantz fry und unbeladen». Die erstrebte Freiheit lässt sich nach zwei Seiten hin genauer fassen: Sie implizierte einerseits die Entlastung des einzelnen von den überkommenen feudalen Lasten («... weder zins noch zechenden ...»), andererseits die Konstitution als autonomer politischer Verband, als unabhängiger «Ort» der Eidgenossenschaft. So zitiert auch Anshelm die «ufrürische Schmachreden» der Interlakener in einer Formulierung, die diese Zweigleisigkeit der Zielsetzung zu erkennen gibt: «die obre Land, bis gon Thun, möchtid wol fri und ein ort der eidgnoschaft werden» ²¹¹.

Folgt man der Interpretation im Hinblick auf die ursprünglich weitreichenden Ziele des Aufstands, ergibt sich eine Diskrepanz zu dem zunächst angenommenen Ursachenkomplex. Mit der Erbitterung über die Säkularisation lässt sich zwar eine reaktive Erhebung mit durchaus umfassenden materiellen Forderungen hinreichend erklären, nicht aber eine proaktive Bewegung mit revolutionärer Perspektive. Die Ursachen, so ist daraus zu schliessen, müssen tiefer liegen und vielschichtiger sein. Betrachtet man den Aufstand einmal nicht unter dem Blickwinkel des Reformationskonflikts, wird sofort die Kontinuitätslinie deutlich, die von den Revolten der Klosteruntertanen im 14. und 15. Jahrhundert herüberreicht. Für die Ziele, welche die Bauern im April 1528 durchsetzen wollten, hatten ihre Vorfahren schon 1348/49 in der Einung mit Unterwalden und 1445/51 im Bösen Bund und der Brienzer Verschwörung vergeblich gekämpft 212. Als die Reformation die alte Ordnung ins Wanken brachte und sich neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffneten, erwiesen sich die tradierten politischen Zielvorstellungen als handlungsleitende Faktoren, die dem bäuerlichen Widerstand Ziel und Richtung gaben. Die eigentliche Ursache des Aufstandes lag daher in der über lange Zeiträume aufgestauten fundamentalen Unzufriedenheit der Bauern mit der politisch-sozialen Ordnung der Klostergrundherrschaft, die sich mit einer radikalen politischen Erwartungshaltung verbunden hatte; die Reformationspolitik der Stadt bildete lediglich das auslösende Moment und lieferte die Legitimation für die Erhebung.

Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang der spezifischen Konflikttradition der Interlakener Klosteruntertanen sind nun auch die Forderungen zu begreifen, die Gegenstand des Schiedsverfahrens im Mai 1528 waren. Die Gotteshausleute nahmen mit ihren zentralen Forderungen die Gravamina wieder auf, die 1445 im Spruch der Achtundzwanzig nicht erfüllt worden waren. Sie verlangten, wie schon 1445, «das inen vergonnen werde die stüren (hier: Grundzinsen) abzekoufen und ze lösen» 213, klagten auf gänzliche Aufhebung des Todfalls 214 und der Fronen 215 und begehrten die Herausgabe der nach Bern überführten Klosterprivilegien und Freiheitsbriefe 216 sowie eine Garantieerklärung für ihre hergebrachten Rechte 217. Ähnlich wie die Gotteshausleute suchten auch die Ringgenberger Herrschaftsleute die personalen und grundherrschaftlichen Bindungen mit einem Schlag abzuschütteln. Entsprechend ihren unterschiedlichen Rechtsverhältnissen forderten sie die Aufhebung der Nachsteuer des 3. Pfennigs 218, die das Kloster selbst bei einem Wechsel in bernisches Gebiet eingefordert hatte, suchten die Aufhebung der kapitalisierten Fron- und Hühnerabgaben zu erreichen 219, verlangten ebenfalls das Recht zur Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten 220 und schlossen sich der Forderung der Gotteshausleute nach der Herausgabe der Freiheiten und einer Garantieerklärung für das Herkommen 221 an.

Dass die städtische Obrigkeit den Forderungen im Bereich der personalen und grundherrschaftlichen Lasten, die auf eine Art Bauernbefreiung hinausliefen, entschieden entgegentrat, versteht sich aus den fiskalischen Interessen Berns von selbst. Aber auch die durchaus ausgewogen besetzte Schiedskommission ²²² konnte sich, wiederum ähnlich wie 1445, nicht dazu verstehen, bäuerlichen Wünschen, die derart weit über die tradierte Rechtsordnung hinausgingen, zu entsprechen. So wurde insbesondere der Anspruch auf die Ablösung der Grundlasten als herkommenswidrig zurückgewiesen ²²³. In dem Bemühen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, entschied sich die Kommission jedoch für eine wesentliche Reduzierung der herrschaftlichen Zugriffsmöglichkeiten auf Person und Vermögen der Klosterbauern, indem den Gotteshausleuten die Kapitalisierung des Todfalls zu äusserst günstigen Bedingungen

(Besthaupt – I fl) konzediert wurde ²²⁴ und die Ringgenberger Herrschaftsleute von der Nachsteuerleistung innerhalb des bernischen Territoriums befreit wurden ²²⁵.

In vollem Umfang anerkannt wurde von den Schiedsleuten das Bedürfnis der Klosteruntertanen nach schriftlich fixierten rechtlichen Garantien ²²⁶. Zwar wurde den Bauern der Besitz der originalen Klosterurkunden verwehrt, sie sollten jedoch durch beglaubigte Kopien einen vollwertigen Ersatz erhalten. Auch die obrigkeitliche Anerkennungserklärung für ihre tradierten Rechte wurde den Bauern zugesprochen, allerdings unter Vorbehalt der Reformation ²²⁷.

Sehr weitgehende Zugeständnisse erreichten die Bauern im Hinblick auf die vielfältigen partikularen Klagen der einzelnen Dörfer und Siedlungen, die sämtlich auf eine konkrete Entlastung der bäuerlichen Wirtschaften zielten. Die Ergebnisse im einzelnen aufzuführen, erübrigt sich an dieser Stelle ²²⁸.

Dass die Schiedssprüche in ihrem Gesamtergebnis den bäuerlichen Interessen in erheblichem Umfang entgegenkamen, lässt sich allein schon daran erkennen, dass Bern mehrere Wochen zögerte, sie zu ratifizieren 229. Der Gewinn für die Bauern bestand vor allem in einer verbesserten Ausgangslage ihrer Wirtschaften durch den beträchtlichen Schuldennachlass sowie in einer z.T. verbesserten Ausstattung mit Alprechten und beim Zugewinn an nicht nur ökonomischem Handlungsspielraum durch die Kapitalisierung und Reduktion der Abgaben 230. Ihre weitgesteckten Erwartungen und Hoffnungen jedoch sahen die Klosteruntertanen enttäuscht. Die angestrebte Emanzipation aus den feudalen Bindungen war misslungen, wenn auch die schmerzhaftesten Bürden, Todfall und Nachsteuer, die auch nach der 1445 durchgesetzten Anerkennung als freie Gotteshausleute fortbestanden und im Bewusstsein der Betroffenen wohl als Kainszeichen persönlicher Unfreiheit empfunden wurden, spürbar vermindert worden waren. Die Entwicklung im Herbst 1528 sollte zeigen, dass nicht die Genugtuung über die erreichten Teilerfolge das weitere Handeln der Klosteruntertanen bestimmte, sondern die Erbitterung über das Verfehlen des grossen Ziels.

Dass die Konflikte zwischen der bernischen Obrigkeit und ihren oberländischen Untertanen nicht auf dem Weg der Vereinbarung und des Ausgleichs beizulegen waren, stand im Prinzip bereits geraume Zeit vor dem entscheidenden Zusammenstoss der Kontrahenten im Oktober 1528 fest. Die Stadt konnte die Glaubensverschiedenheit eines Teils ihrer Untertanen nicht tolerieren, weil dieses innere Spannungslement – angesichts zumal der äusseren Bedrohung durch die konfessionellen Gegensätze in der Eidgenossenschaft – ihre noch wenig gefestigte obrigkeitliche Stellung unterhöhlte.

Die Aufgabenstellung war demnach eindeutig: Die Stadt musste ihre Position offensiv durchfechten und geriet zunehmend in Zugzwang, die altgläubigen Talschaften waren demgegenüber in der Defensive.

Umgekehrt war die Rollenverteilung in der Auseinandersetzung zwischen Bern und den ehemaligen Untertanen des Klosters Interlaken. In diesem Konflikt hatte sich die Stadt schliesslich mit den nicht unwesentlichen Abstrichen am Erbe der Klosterherrschaft abgefunden, während die Bauern, mit den im April-Aufstand erreichten Konzessionen unzufrieden, nur durch ein offensives Vorgehen ihre weitgesteckten Ziele verwirklichen konnten. Die Erwartungen und die ungebrochene Kampfbereitschaft der Klosteruntertanen erwiesen sich letztlich als das vorwärtstreibende Element, das die entscheidende Konfrontation herbeiführen sollte.

Im September verstärkten sich die Spannungen in der neuen Landsvogtei Interlaken ²³¹. Eine um die Monatsmitte nach Lauterbrunnen einberufene Landsgemeinde erhob gegen den Propst und die Mönche den Vorwurf, das Gotteshaus widerrechtlich Bern überantwortet zu haben, und forderte, «das man inen die gotzdienst, mes sacrament, item ir frîheitbrief widerkere» ²³². Für zusätzliche Unruhe sorgten die Grindelwalder, die der Versammlung vortrugen, «wie si durch ir lieben ... Eidgnossen von Lucern und Underwalden bericht, dass si wol möchtid frî gotshuslut sind und me dan ir hern rechtens darzů håtin. Im Wasserturn zů Lucern lågid brief, die inen wol dienen möchtid» ²³³.

Die Nachricht vom Urkundenfund im Luzerner Archiv, die der zumeist zuverlässige Chronist Valerius Anshelm²³⁴ in seiner Darstellung der Landsgemeinde herausstellt, könnte sich auf den Spruch der Achtundzwanzig von 1445 beziehen, der den Klosteruntertanen den Status freier Gotteshausleute zuerkannte und an dem auch zwei Luzerner Schiedsmänner beteiligt gewesen waren ²³⁵.

Ende September 1528 eskalierte die Unruhe zum offenen Aufstand. Eine am 27. September versammelte Landsgemeinde forderte von Propst und Kapitel Rechenschaft wegen der Klosterübergabe. Als der Propst entgegnete, er habe unter äusserem Druck lediglich «sinen stat und regiment, und nit das gotshus noch land noch låt, sinen hern als castenvögt ufgeben» ²³⁶, reagierten die Bauern ohne Zögern. Dem herbeigerufenen Landvogt wurde eröffnet, es stünde «nun inen als gmein gotshuslåte die verwaltung zå, wollen auch die zå iren handen nemen» ²³⁷, gegenüber der bernischen Obrigkeit erkenne man keine weiteren Verpflichtungen an, als sie vor der Säkularisation bestanden hätten. Mit der Einsetzung eines Landammanns und eines Freiammanns wurde daraufhin die Übernahme der Verwaltung förmlich vollzogen; an Bern erging die Aufforderung, «der stat friheit und recht zåm gotshus» darzulegen ²³⁸, damit man ein rechtliches Verfahren eröffnen könne.

Zwei Tage später schritten die Klosterbauern zu einer Aktion, die ihre kompromisslose Entschlossenheit zur Behauptung ihres Besitzanspruches nach aussen demonstrieren und ihnen zugleich einen wichtigen Bundesgenossen zuführen sollte: Gemeinsam zerstörten Gotteshausleute und Oberhasler am 29. September die Aareschwelle bei Unterseen ²³⁹, die seit langem einen Streitgegenstand zwischen dem an den Fischereieinkünften aus dem Brienzersee interessierten Kloster und den durch die stauungsbedingte Versumpfung des Seeufers und des unteren Haslitals geschädigten Bauern bildete. Das durch die gemeinsame Gewaltanwendung befestigte Bündnis mit den Oberhaslern vermittelte dem Aufstand in seiner Gesamtheit eine neue Qualität, da nun der Kampf um die Wahrung des alten Glaubens und der Konflikt um die Säkularisationspolitik der Obrigkeit in einer Aktionseinheit zusammenflossen.

Bern reagierte auf die Manifestation des offenen Aufruhrs mit dem Anerbieten eines Rechtstages für den 26. Oktober in Thun 240, das jedoch von den Rebellen, die sich auf diesem Weg keinen durchschlagenden Erfolg versprechen konnten, gar nicht erst beantwortet wurde 241. Während die Entwicklung so im Verlauf des Monats Oktober unweigerlich auf den militärischen Zusammenstoss zutrieb, gelang es den Aufständischen nicht, die übrigen altgläubigen Gemeinden in ein festes Bündnis zu integrieren. Eine am 22. Oktober versammelte Landsgemeinde aller oppositionellen oberländischen Verbände führte zwar zu einem gemeinsam beschworenen Eid, «vom alten glouben und iren frîheiten nit abzeston, dan mit gwalt oder recht uberwunden» 242, und bestätigte den Besitzanspruch der Gotteshausleute auf das Kloster, die konkrete Bedeutung der Deklaration ging jedoch über eine Solidaritätsbekundung mit den Aufständischen nicht hinaus, da zugleich beschlossen wurde, «keinen gwalt z'bruchen» 243, sondern den rechtlichen Austrag vor den sieben katholischen Orten zu suchen.

Angesichts der Verhärtung der Fronten sammelte die bernische Obrigkeit in der letzten Oktoberwoche ihre Truppen zum Auszug ins Oberland ²⁴⁴. Der in Unterseen lagernde Haufen der Gotteshausleute und Oberhasler, der durch 800 Unterwaldner Verstärkung erfuhr, scheute jedoch vor dem entscheidenden Treffen mit der herannahenden Berner Streitmacht zurück, gab kampflos am 30. Oktober die strategisch günstige Position in Unterseen auf und liess sich schon nach dem ersten obrigkeitlichen Handstreich gegen das von den Bauern gehaltene Kloster Interlaken in die Flucht schlagen ²⁴⁵.

Der kampflos errungene Sieg bedeutete zugleich den definitiven Erfolg der städtischen Reformationspolitik. Die am 4. November zum Strafgericht bei Interlaken versammelten Hasler, Gotteshausleute und Ringgenberger Herrschaftsleute erhielten – die Rädelsführer ausgenommen – zwar das Leben geschenkt, mussten sich jedoch eidlich zur sofortigen Annahme der Reformation und zur Anerkennung rigider Strafartikel verpflichten 246. Als «überwunden und gewunnen lüt mit dem schwerdt» mussten die besiegten Rebellen «schweren, uns ... als ir oberkeit in allen dingen gehorsam

und gewärtig zu sin» 247. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden wurde institutionalisiert, indem ihnen das Verbot auferlegt wurde «dhein gemeind nimmermehr zhalten an unser amptleüten ... oder unser gunst, wüßen und willen» 248 und ihnen die Berechtigung zur Entscheidung über die Annahme von Gemeindebürgern entzogen wurde 249. Den entscheidenden Schlag gegen die Autonomie der Gemeinden jedoch bedeutete der Artikel, dass hinfort «aller theillen landtrecht und fryheiten abgestrickt und krafftloß, und sy sich hienach deß rechten benugen söllen, so wir inen fürschryben und geben werden» 250, wobei zugleich alle wesentlichen gemeindlichen Funktionsträger künftig von der Stadt aus «den gehorsammen» gesetzt werden sollten. Der einheimische Landammann der Talschaft Oberhasli sollte künftig durch einen stadtbernischen Amtsträger ersetzt werden 251. Auch die Symbole der Gemeindeautonomie, «Venli und paner», sowie die «landtsigel» mussten mitsamt allen im Besitz der Gemeinden befindlichen Urkunden der Obrigkeit überantwortet werden 252.

Nachdem der Aufstand niedergeschlagen worden war, begriffen auch die an der eigentlichen Erhebung nicht beteiligten Verbände die Aussichtslosigkeit ihrer Situation. Unmittelbar nach dem demütigenden Strafgericht nahmen Frutigen, Aeschi, Krattingen und Spiez den neuen Glauben an, das Obersimmental folgte einige Tage später ²⁵³.

6.2.3 Bäuerliche Freiheit und Refomation

Versucht man die vielfältigen Widerstandsaktionen der Oberländer im Jahr 1528 auf einen Nenner zu bringen, so lässt sich ein verbindendes, gemeinsames Element am deutlichsten in der Zielsetzung erkennen: im Begriff der Freiheit als durchgängigem Leitmotiv des bäuerlichen Handelns. Bereits Hermann Specker hatte in seiner Untersuchung der Reformationswirren festgestellt: «In der Berufung auf die alten Rechte und Freiheiten ... zeigt sich der Angelpunkt des Konflikts.» ²⁵⁴ Diese Formulierung, die Specker vor allem auf den Kampf der traditionalistischen Landschaften bezogen hatte, ist mit dem Blick auf die Aufstände der Gotteshausleute etwas zu modifi-

zieren. Nicht allein die Bewahrung der alten Rechte, sondern darüber hinaus deren Erweiterung und der Erwerb neuer Freiheiten war ihr Bestreben. Gleichgültig jedoch, ob «alte Freiheit», die zu verteidigen, oder «neue Freiheit», die zu erkämpfen war, inhaltlich verbanden die Oberländer mit dieser Freiheit im wesentlichen die gleichen Vorstellungen: einerseits die Sicherstellung umfassender sozialer und ökonomischer Handlungsräume für den einzelnen, vor allem durch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über Besitz und Arbeitsertrag, andererseits die Gewährleistung einer möglichst ausgeweiteten politischen Autonomie im Sinn der Selbstbestimmung über die Lebensordnung im lokalen Bereich.

Der Freiheitswunsch der Bauern und das Anliegen der Reformation, verstanden als Erneuerung des christlichen Glaubens aus seinen eigentlichen Grundlagen in der Schrift, mussten sich nicht zwangsläufig zuwiderlaufen, sie konnten sich sogar gegenseitig stützen. Das zeigt allein schon das Beispiel der deutschen Bauern von 1525, die ihre dem Freiheitsbegehren der Oberländer durchaus ähnlichen Forderungen nach Emanzipation aus persönlichen Bindungen und gemeindlicher Autonomie mit dem Evangelium begründeten und sich auf breiter Front der Reformation anschlossen 255. Die Reformationskonflikte im Berner Oberland ergaben sich demzufolge nicht vom Prinzip her, nicht aus der «Natur der Sache».

Nicht die Reformation als solche begründete den Zusammenstoss zwischen der Stadt Bern und ihren oberländischen Untertanen, sondern die Tatsache, dass eine durch den gegebenen Verfassungsrahmen beengte Obrigkeit die Dynamik des reformatorischen Prozesses zu nutzen suchte, um die Schranken auf dem Weg zu territorialstaatlicher Machtintensivierung einzureissen und den Bereich staatlichen Handelns auszuweiten. Der Beweis für diese These ergibt sich allein schon aus dem äusseren Verlauf der städtischen Reformationsgeschichte. Die politisch-administrativen Schritte zur Verstaatlichung der Kirche eilten der förmlichen Anerkennung der theologisch-dogmatischen Grundposition der neuen Lehre in den Jahren 1523 und 1528 stets weit voraus, sie erfolgten also, ohne dass sie bereits immanent zu rechtfertigen gewesen wären. Durch

die so offenkundige Ausbeutung der Reformation zu staatlichen Zwecken wurde das Misstrauen der bäuerlichen Untertanen geweckt und die Chance einer offenen intellektuellen Auseinandersetzung mit der Reformation und einer durchaus möglichen Aneignung der neuen Lehre in der ländlichen Gesellschaft weitgehend verspielt. So formierten sich die Gemeinden entweder zur Verteidigung ihrer Freiheiten gegen einen unter dem Banner der Reformation vordringenden Staat, oder sie traten an, um einen gerechten Anteil an den durch die Säkularisation aufgehobenen Herrschaften zu erkämpfen. Das Scheitern der Erhebung bedeutete nicht nur das Verfehlen dieser Ziele, die am zweiten Aufstand beteiligten Verbände mussten die Rebellion mit dem Verlust ihrer korporativen Rechte und Freiheiten büssen. Damit stellt sich die Frage nach den Folgen des bernischen Sieges für die politische Ordnung im städtischen Territorium und die Beziehungen zwischen der Stadt und den Untertanen im Oberland.

Auch in den Jahren nach 1528 sah sich die Obrigkeit noch mit dem Problem konfrontiert, die neue Lehre gegenüber tradierten Frömmigkeitsformen zur Geltung zu bringen, aber die Konflikte blieben punktuell, besassen eher den Charakter «privater» Widerspenstigkeit und lagen unterhalb der Schwelle politischer Relevanz 256. Die grundsätzliche Verbindlichkeit der Reformation für das bernische Gemeinwesen wurde von innen heraus bis zum Ende des Ancien Régime ebensowenig angetastet wie die Institution der bernischen Staatskirche. Der Aufbau dieser Staatskirche eröffnete der Obrigkeit einen Raum politischen Handelns, der nicht durch tradierte Rechte der Untertanen begrenzt war; es entstand ein geschlossener Bereich territorialstaatlicher Hoheit, der nicht durch die Privilegien untergeordneter Gewalten durchbrochen wurde. So gewann das bernische Territorium durch das Kirchenregiment erstmals die institutionelle Einheit eines modernen Staates, wenn auch nur in einem Teilsektor der politisch-sozialen Ordnung²⁵⁷. Die konkreten Folgen dieser Entwicklung lassen sich wohl am besten an der Ausbildung einer den gesamten Herrschaftsbereich durchdringenden geistlichen Gerichtsbarkeit veranschaulichen. Durch die in allen Gemeinden eingerichteten Chorgerichte 258 gewann die Obrigkeit eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die soziale Existenz der einzelnen Untertanen und in Zusammenhang mit den zahlreichen Reformations- und Sittenmandaten ein Instrument zur Durchsetzung von Normen, die obrigkeitliche Wertvorstellungen in der alltäglichen Lebensgestaltung zur Geltung brachten 259. Zugleich war die Chorgerichtsbarkeit jedoch auch ein wichtiges Hilfsmittel, um die Stellung der mediaten Herrschaftsgewalten in den «Twingherrschaften» zu schwächen, da der weitgefasste Zuständigkeitsbereich der geistlichen Gerichte die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaftsinhaber (und damit deren wichtigste staatliche Funktion) teilweise überlagerte und aushöhlte 260. Die Kirchenhoheit als Folge der Reformation verschaffte der Obrigkeit, so lässt sich zusammenfassend feststellen, einen Ansatzpunkt zur Transformation des «dualistischen Gliederstaates städtisch-republikanischen Ursprungs und kommunaler Struktur» 261, wie Ernst Walder die überkommene Herrschaftsordnung des bernischen Gemeinwesens bezeichnete, zu einem zentralistischen Territorialstaat autoritärer Prägung.

Betrachtet man die spezifischen Folgen für die Verhältnisse im Oberland, so fällt auf, dass mit dem Jahr 1528 eine zwei Jahrhunderte währende Epoche endete, in der Widerstandsaktivitäten der oberländischen Gemeinden Einfluss auf die Verfassung des gesamten Staatswesens gewannen. Von den Aufständen im 14. Jahrhundert bis zum Könizaufstand 1513 wurde die staatliche Ordnung in erheblichem Umfang durch das zielbewusste Handeln der oberländischen Körperschaften geprägt. Schon die Aktivitäten des Jahres 1528 liessen auf bäuerlicher Seite jedoch eine gestalterische Kraft nur bedingt erkennen. Lediglich die Gotteshausleute suchten die bestehende Ordnung nach eigenen Vorstellungen und Interessen zu verändern, während die offenbar saturierten traditionalistischen Landschaften ausschliesslich den Status quo zementieren wollten. Im Vergleich dazu erscheint die Stadt Bern nun weit eher als vorwärtsdrängende Kraft, die, wenn auch auf zweifelhaften Wegen, die funktionale Anpassung des Staatsapparates an die Erfordernisse einer komplizierter werdenden Welt zu gewährleisten beginnt. Die oberländischen Gemeinden blieben als politische Integrationskörper bestehen, funktionierten auch weiterhin als Vertretung der Untertaneninteressen gegenüber der Regierung, unternahmen jedoch bis 1798 keinen ernstzunehmenden Versuch mehr, die politische und soziale Ordnung grundlegend zu verändern.

Trotz der eindeutigen Positionsgewinne, die die Obrigkeit mit der erfolgreichen Durchsetzung ihrer Reformationspolitik erzielte, wäre der Eindruck jedoch verfehlt, dass damit schon eine freie Bahn zur Ausbildung absolutistischer Staatlichkeit eröffnet worden wäre. Die äussere Bedrohung in den Jahren nach 1528, als die Stadt in zwei Glaubenskriege gegen die sieben katholischen Orte verwickelt war 262, gebot dringlich eine Verminderung der inneren Spannungen. Dazu kam eine aus der kollektiven Erfahrung resultierende Bewusstseinshaltung der politischen Führung Berns, die dazu tendierte, Konfliktpotentiale abzubauen und Zusammenstösse mit den Untertanen zu vermeiden. Schon im Twingherrenstreit lässt sich die Sorge vor dem Untertanenaufstand als mässigender Faktor nachweisen 263, und wenn Valerius Anshelm als glühender Verfechter der obrigkeitlichen Reformationspolitik in seine Darstellung der oberländischen Aufstände die Feststellung einflicht, «dass ufrur nimer zergat an merklichen nachteil und schaden der oberkeit und ouch der undertanen, und so wol nimer gestillet wirt, si last heimlich nid und rach hinder ir» 264, so ist dies ein Indiz dafür, dass diese massvolle Haltung auch noch nach 1528 Bestand hatte.

Dass die Obrigkeit die harte Haltung, die sie nach dem Sieg über die Rebellen eingenommen hatte, nicht auf Dauer beibehalten konnte oder wollte, zeigte sich bereits zwei Wochen nach dem Strafgericht, als den «Gehorsamen» der Landschaft Oberhasli Banner, Siegel und Freiheiten rückerstattet wurden ²⁶⁵. Möglicherweise führte die strategische Schlüsselstellung des Oberhasli an den Pässen nach Unterwalden und ins Wallis zu diesem Gnadenerweis, da zu befürchten war, dass eine allzu starke Demütigung der traditionsreichen Talschaft deren endgültigen Abfall von Bern zur Folge haben konnte. Das Regiment suchte diese Gefahr abzuwenden, indem es den 111 namentlich verzeichneten obrigkeitstreuen Landleuten das Monopol auf die Besetzung aller Ämter und Ehrenstellen zusprach und ihnen die Mitwirkung bei der Landsgemeinde vorbehielt ²⁶⁶. Die Mehrheit der Bevölkerung – 108 ungehorsame Landleute und

52 ebenfalls widersätzliche Hintersassen – verlor damit jede politische Berechtigung, bis sich die Obrigkeit 1537 schliesslich zur Begnadigung der Ungehorsamen 267 bereit fand. Während das Landrecht und die Freiheiten ungeschmälert wieder in Kraft traten, musste die Talschaft im Hinblick auf die politische Autonomie weitgehende Abstriche gegenüber dem Stand vor der Rebellion hinnehmen, da Bern sich nicht allein die Wahl des Ammanns vorbehielt, sondern auch den Venner und das gesamte Gericht und damit sämtliche gemeindlichen Repräsentationsfunktionen zu besetzen beanspruchte. Die auferlegten Restriktionen bedeuteten eine Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit, die ein selbständiges Auftreten gegenüber der Obrigkeit kaum mehr zuliess.

Wesentlich unnachgiebiger verhielt sich Bern gegenüber den Klosteruntertanen. Zwar wurden auch ihnen noch im Dezember die Kriegsbanner wieder übergeben 268, Freiheiten und Landrecht blieben hingegen trotz ihrer Bitten aufgehoben 269. Erst im folgenden Jahr erhielten die Gotteshausleute ein neues Landrecht, das im Vergleich mit dem zuletzt 1521 fixierten Landrecht nach den Vorstellungen der Obrigkeit «umb etwas geendert» 270 worden war. Dieses Landrecht wurde nun auch für die Ringgenberger Herrschaftsleute für verbindlich erklärt 271. Welche Bedeutung die Sanktionen für das Selbstverständnis der Klosteruntertanen hatten, illustriert der Vorgang, dass noch achtzig Jahre nach der Revolte die Gotteshausleute um die Restitution des Landsiegels nachsuchten, da sie von ihren Nachbarn wegen der Umstände des Verlustes noch immer Schmachreden hören müssten 272. 1616 endlich entsprach die Obrigkeit dieser Bitte 273.

Dass die Oberländer Bauern in den Jahren nach 1528 wieder an politischer Bedeutung gewannen, lag nicht an den Zugeständnissen, die Bern den besiegten Rebellen nach und nach wieder einräumte, sondern an der politischen Entwicklung auf territorialer Ebene, von der die Untertanen ganz allgemein profitierten. Einen erheblichen Rückschlag erlitten die machtstaatlichen Ambitionen Berns 1531 nach dem Kappelerkrieg, als die Untertanen nach der Niederlage der reformierten Partei der Stadt in den sogenannten «Kappelerbriefen» ²⁷⁴ bedeutende Zugeständnisse abzwangen: Die Stadt gewährte

unter anderem den freien Kauf, hob den Zehnten von Obst, Zwiebeln, Rüben und Hanfsaat auf und verpflichtete sich wiederum zur Anerkennung und zum Schutz der Freiheiten und Rechte der Untertanen. Die folgenschwerste Bestimmung jedoch, die das politische Gewicht der Untertanen wesentlich steigerte, bestand aus dem Versprechen, künftig keine Bündnisverpflichtungen ohne Zustimmung der Landschaft einzugehen, womit die gleichartige Regelung des Könizbriefes wieder in Kraft gesetzt und bestätigt wurde ²⁷⁵. Die bernischen Untertanen gewannen damit wiederum ein verfassungsmässig verbürgtes Mitwirkungsrecht bei der Aussenpolitik und zugleich einen Ansatzpunkt zur Institutionalisierung landständisch-landschaftlicher Strukturen.

Die Reformation – das mag als Fazit festgehalten werden – brachte Bern im Hinblick auf die innere politische Ordnung des Territoriums einen dauerhaften strategischen Positionsgewinn auf dem Weg zentralstaatlicher Machtkonzentration. Andererseits blieb das politische Gegengewicht der Untertanenschaft nicht nur erhalten, sondern erfuhr durch die aussenpolitischen Gefährdungen der Reformationsepoche wiederum eine Stärkung. Eine Balance zwischen den entgegengesetzten Kräften musste erst noch hergestellt werden, um die staatliche Ordnung zu konsolidieren. Dass die oberländischen Landschaften diesen Prozess nicht mehr massgeblich beeinflussen konnten und ihre Rolle als Vorhut der bernischen Bauern verloren, zeichnete sich nach den Ereignissen des Jahres 1528 aber bereits ab.

6.3 THESEN ZUR POLITISCHEN BEDEUTUNG DER LANDSCHAFTLICHEN FREIHEITEN IN DER REFORMATIONSZEIT

Der korporative Freiheitsbegriff, der sich in der Formationsperiode der bernischen Territorialherrschaft im 14. und 15. Jahrhundert ausgebildet hatte (vgl. Kap. 5.3), erfuhr in den politischen und kirchlichen Umbrüchen der Reformationszeit nach Form und Inhalt keinen Bedeutungswandel im Verständnis der ländlichen Gesellschaft. Als Begleiterscheinung – möglicherweise auch als Folge – dieser

Stabilisierung des Freiheitsbegriffs im Sinn einer zunehmend engeren Anbindung an die je spezifischen landschaftlichen Freiheiten lässt sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine wachsende Bedeutung des Besitzstandes korporativer Freiheiten für das politische Handeln der Bauern und ihrer Gemeinden feststellen. Während des 14. und 15. Jahrhunderts erstrebten die Bauern eine Ausweitung ihres Handlungsspielraums und eine möglichst umfassende politische Autonomie ihrer Gemeinden.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts veränderten sich allmählich die Perspektiven gemeindlicher Politik: Neben die Erwartung weiterer Zugewinne an politischen und sozialen Rechten trat die Sorge um eine mögliche Gefährdung der bereits erworbenen Freiheiten als mitbestimmender Faktor. Dass die mit besonders weitreichenden Freiheiten ausgestatteten Landschaften Oberhasli und Frutigen dem Bösen Bund von 1445 fernblieben, ist nicht aus einer divergierenden Interessenlage zu erklären, sondern allein durch die Sorge um den Freiheitenverlust als Widerstandsfolge. In diesem Zusammenhang ist auch die Nichtbeteiligung des Oberhasli am Könizaufstand zu sehen. Besonders deutlich lässt sich der jeweils unterschiedliche «Freiheitenbestand» als handlungsleitendes Element im Verlauf der Reformationskonflikte von 1528 nachweisen. Die beiden bäuerlichen Verbände, die im Herbst 1528 allein den Schritt zum Aufstand vollzogen, waren dadurch gekennzeichnet, dass sie von der Reformation entweder den stärksten Zugewinn an Freiheitsrechten erwarteten (Gotteshausleute) oder aber die grössten Einbussen am Gehalt der landschaftlichen Freiheiten befürchteten (Oberhasli). Diese Beobachtungen führen zu

These 1: Der Besitzstand an korporativen Freiheiten beeinflusst Handlungserwartungen und Konfliktbereitschaft der bäuerlichen Verbände.

Aus These I lässt sich analytisch eine weitere Aussage erschliessen: Unterschiede in der Erwartungshaltung und der Konfliktbereitschaft beeinträchtigen zwangsläufig die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Dass diese Folgerung zutrifft, bestätigt der empirische Befund. Eine Aktionseinheit der Oberlän-

der Bauern kam niemals zustande. Weder im Bösen Bund noch im Könizaufstand liess sich eine Koalition aller Gemeinden herstellen, und in den Reformationskonflikten von 1528 konnten sich nicht einmal die betont altgläubigen Landschaften Hasli, Frutigen und Obersimmental auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen. Doch nicht nur der Verlauf der Aufstände zeigt die mangelnde politische Geschlossenheit der ländlichen Gesellschaft des Oberlandes; in die gleiche Richtung deutet auch das Fehlen jeder ernsthaften Anstrengung zur dauerhaften politischen Kooperation nach dem Scheitern des Bösen Bundes. Föderativ-bündische Organisationsformen, wie sie sich in der Innerschweiz, in Graubünden oder im Wallis entwikkelten, wurden im Oberland nicht ausgebildet. Angesichts der im Oberland prinzipiell gleichartigen Ausgangsbedingungen lässt sich diese Entwicklung aus objektiven Ursachen nicht hinreichend erklären. Die Einsicht, dass die Gründe für die geringe Kooperationsbereitschaft auf der subjektiven Ebene kollektiver Identifikationsprozesse zu suchen sind, führt zu

These 2: Die Orientierung des politischen Bewusstseins auf die je spezifischen korporativen Freiheiten der Gemeinden beeinträchtigt die politischen Interaktionsmöglichkeiten innerhalb der ländlichen Gesellschaft.

Die konstitutive Bedeutung der Gemeindefreiheiten für das politische Selbstverständnis des einzelnen führt nicht nur zu negativen Folgen für die innere politische Organisation der ländlichen Gesellschaft, sondern wirkt sich auch auf der Ebene der territorialen staatlichen Ordnung aus. Im Könizaufstand erzwangen die Bauern die Zurücknahme staatlicher Modernisierungsmassnahmen durch das Beharren auf einer umfassenden Wiederherstellung der landschaftlichen Freiheiten. Zugunsten einer Sicherung der gemeindlichen Autonomie verzichteten sie auf eine konsequente Ausweitung politischer Partizipationsrechte auf territorialer Ebene. In den Reformationskonflikten von 1528 bildete die potentielle Gefährdung der gemeindlichen Freiheiten das zentrale Aufstandsmotiv. Die Chance zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der neuen Lehre wurde durch die Begrenztheit dieser Perspektive von vornherein vertan.

Die politischen Handlungsmöglichkeiten, die auf der territorialen Ebene im Verhältnis zur Obrigkeit gegeben waren (Verankerung der Volksanfrage im Könizbrief, landtagsähnliche Zusammenkünfte in der Reformationszeit), wurden nicht erkannt und zur Durchsetzung bäuerlicher Interessen genutzt. Die grundsätzlich defensive Haltung gegenüber einer Ausweitung staatlicher Tätigkeit tritt um so deutlicher zutage, je grösser der Radius der gemeindlichen Autonomie und der Besitzstand an Freiheiten ist. Diese Zusammenhänge beschreibt

These 3: Die Fixierung des politischen Erwartungshorizonts auf die korporativen Freiheiten der jeweils eigenen Gemeinde beeinträchtigt die Wahrnehmung politischer Handlungs- und Partizipationschancen auf staatlicher Ebene.

7. STAATLICHE SOUVERÄNITÄT VERSUS GEMEINDLICHE AUTONOMIE – DIE OBERLÄNDISCHEN LANDSCHAFTEN ZWISCHEN REFORMATION UND SCHWEIZER BAUERNKRIEG

Zwischen den Reformationskonflikten des Jahres 1528 und den Aufständen in der Mitte des 16. Jahrhunderts blieb das bernische Staatswesen von dramatischen inneren Erschütterungen verschont, ein Sachverhalt, der angesichts der Revoltenhäufigkeit der vorausgegangenen Jahrhunderte auf eine vergleichsweise konfliktarme Entwicklung hinzudeuten scheint. Der Eindruck erweist sich jedoch als falsch. Über ein Jahrhundert vollzog sich auf der Ebene der Ämter und Landschaften ein hartnäckiges Ringen um die innere Ausgestaltung der staatlichen Ordnung, wurde von obrigkeitlicher Seite eine Art «Kleinkrieg» zur Durchsetzung der «obersten Landesbeherrschung» oder «Souveränität» geführt. Während der Bereich der Agrarverfassung, der in den Jahren 1525 und 1528 als Konfliktfeld noch eine wesentliche Rolle spielte, nun eindeutig in den Hintergrund trat, geriet die Aufteilung der politischen Entscheidungskompetenzen und Einflussbereiche in den Mittelpunkt der Auseinander-